

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 1. April

2010

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
	Fünfzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 15. KBesÄndG) Vom 3. März 2010	78
	Bekanntgabe des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamten- gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 und der Neufassung vom 25. Januar 2010	82
	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- gesetzergänzungsgesetzes (1. KG zur Änderung des KBGErgG – 1. KG Änd. KBGErgG) Vom 27. Februar 2010	100
	Kirchengesetz zur Änderung des Synodalwahlgesetzes Vom 23. März 2010	101
	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (4. PfgErgGÄndG) Vom 27. Februar 2010	103
	Bekanntgabe der Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 3. März 2010	103
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntmachung der Hauptbereichsverträge nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes	120
III.	Pfarrstellenausschreibungen	127
IV.	Stellenausschreibungen	137
V.	Personalnachrichten	139

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Fünftehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 15. KBesÄndG)

Vom 3. März 2010

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254, 292), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 109, 118), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Rückforderung von Dienstbezügen
- § 5 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen
- § 6a Höherwertiges Amt auf Zeit für die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, für die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes (zu § 13 Abs. 1 und § 15 KBGErgG)
- § 6b Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes
- § 6c Beendigung der Übertragung des Amtes
- § 6d Versorgungsrücklage
- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Familienzuschlag und Anwärterverheiratetenzuschlag
- § 8 Anzeigepflicht
- § 8a Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 8b Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 10a Entgeltumwandlung
- § 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

Abschnitt II:

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

- § 13 [weggefallen]
- § 13a [weggefallen]

- § 13b [weggefallen]
- § 14 [weggefallen]
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge
- § 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 16 Rückwirkende Einweisung
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 [weggefallen]
- § 18a [weggefallen]

Abschnitt III:

Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV:

Verfahrensvorschriften

- § 21 Erlass von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25b Verzicht auf Teile der Bezüge

Abschnitt V:

Schlussvorschriften

- § 25c Überleitungsbestimmungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes i. V. m. dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz
- § 26 (Außerkräfttreten von Vorschriften)
- § 27 (Inkrafttreten)

Anlage 1: Besoldungsordnungen A und B“

- § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Die Pastoren und Pastorinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die Vikare und Vikarinnen sowie die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung (Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen) mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in Satz 1 genannten Dienstherrn wirksam wird.“

- § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Buchstaben a bis d werden aufgehoben.
 - Die Buchstabenbezeichnung „e)“ wird gestrichen.
- § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „21, 22,“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird die Angabe „bis § 56“ durch die Angabe „bis § 58a“ ersetzt.

- c) Die durch Buchstabe b festgelegte Angabe „bis § 58a“ wird ersetzt durch die Angabe „bis § 56“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Rückforderung von Dienstbezügen“
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Amts- und Dienstbezeichnungen der Pastoren und Pastorinnen bestimmen sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) § 27 Abs. 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 27 i. V. m § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet im Übrigen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Aufstieg in den Stufen nach § 27 Abs. 3 verzögert sich, auch wenn ein Dienstauftrag erteilt wird, um Zeiten, die der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin mit oder ohne Wartegeld im Wartestand verbringt.

2. § 28 Abs. 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.

(4) Das Grundgehalt der Pastoren und Pastorinnen bestimmt sich nach Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. Mit Erreichen der Stufe 6 nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, sofern die Voraussetzungen von § 19 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.

(5) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung nicht in der Besoldungsordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltende Recht entsprechend anzuwenden; die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(6) Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu einem Kirchenkreisverband, zu einem Kirchenkreis oder zu einer Kirchengemeinde übernommen werden sollen und deren Amt bei dem anderen Dienstherrn einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet war, als es die Besoldungsordnung dieses Kirchengesetzes vorsieht, kann ein der Besoldungsgruppe des bisher innegehabten Amtes entsprechendes Amt übertragen werden, wenn an der Übernahme ein besonderes Interesse besteht; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit das in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragene Amt in der Besoldungsordnung nicht enthalten ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung festgelegt ist. Im Stellenplan ist für das Amt nach Satz 1 und 2 der Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ auszubringen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird aufgehoben,
- b) in Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen,
- c) in Absatz 8 werden die Wörter „in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen,
- d) die Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin in einem höherwertigen Amt auf Zeit nach der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 erhalten für die Dauer der Wahrnehmung des höherwertigen Amtes eine Stellenzulage.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „nach Absatz 1“.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1“ ersetzt durch die Wörter „nach Absatz 1“.
9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Entgeltumwandlung

Die Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen haben einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung entsprechend den für privatrechtlich Beschäftigte der jeweiligen Anstellungsträgerkörperschaft geltenden gesetzlichen und kollektivrechtlichen Regelungen. Bei Leistungen, die sich aus der Entgeltumwandlung ergeben, handelt es sich nicht um Leistungen nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Zahlung der Dienstbezüge“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Pastoren und Pastorinnen“ die Wörter „,der Vikare und Vikarinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einschließlich der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann durch vertragliche Vereinbarung die Aufgaben nach Absatz 1 gegen angemessene Kostenerstattung auch für andere kirchliche Anstellungsträger übernehmen.“
11. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Amtsbezeichnung ist um den Zusatz „im Kirchendienst“, abgekürzt „i. K.“, zu ergänzen.“
12. In § 24 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle)“ ersetzt durch die Wörter „Familienzuschläge (Familienzuschlagstabelle)“.

13. In § 25b Absatz 4 Satz 1 werden
- in Buchstabe a die Wörter „Pfarrvikaren oder Pfarrvikarinnen“ gestrichen,
 - in Buchstabe b nach dem Wort „Kirchenbeamtinnen“ die Wörter „einschließlich der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf“ eingefügt.
14. In Abschnitt V. wird dem § 26 der folgende § 25c vorangestellt:

„§ 25c

Überleitungsbestimmungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes i. V. m. dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 192) wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet:

In § 74 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen.

(2) Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

- In § 1 ist die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ zu ersetzen.
 - § 2 ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
 - Absatz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - In Satz 1 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen. Die Wörter „für Juni 2009 zustehenden Dienstbezügen“ sind durch die Wörter „für Juni 2010 zustehenden Dienstbezügen“ zu ersetzen.
 - In Satz 3 ist die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ zu ersetzen.
 - Absatz 5 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - In Satz 1 ist die Angabe „30. Juni 2013“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2014“.
 - In Satz 2 ist die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“.
 - In Absatz 6 ist die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“.
 - In Absatz 9 ist die Angabe „im Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „im Juni 2010“.
 - Die Absätze 7 und 10 finden keine Anwendung.
 - In § 3 ist in den Absätzen 1 und 2 die Angabe „30. Juni 2009“ zu ersetzen durch die Angabe „30. Juni 2010“.
 - Die Überleitung der Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen nach § 9 Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der Grundbesoldung. Die Stufe bzw. die Überleitungsstufe, die sich bei der Überleitung der Grundbesoldung ergibt, ist auch für die Überleitung der Zulage maßgebend.
- (3) Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

- In § 1 und § 2 ist die Angabe „1. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Juni 2010“ und die Angabe „1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010“ zu ersetzen.

- In § 7 ist die Angabe „Juli 2009“ durch die Angabe „Juli 2010“ zu ersetzen.

(4) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 15 Nr. 50 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266), wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet:

In § 8 Abs. 2 ist die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ zu ersetzen.

15. Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

- Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die nach bisherigem Recht am 31. Dezember 2009 in eine der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eingereiht waren, bleiben besitzstandswahrend in diesem Amt. Dies gilt entsprechend für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Besoldungsgruppen A 12 und A 13. Versorgungsrechtliche Ansprüche bleiben gewahrt.
- Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Laufbahn des mittleren Dienstes, die nach Inkrafttreten des 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes ernannt oder übernommen werden oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung, deren Amt nicht in der Anlage aufgeführt ist, führen die in dem für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltenden Recht vorgesehene entsprechende Amtsbezeichnung. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.
- Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 eingereiht.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 9

Kircheninspektor oder Kircheninspektorin

Besoldungsgruppe A 10

Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin

Besoldungsgruppe A 11

Kirchenamtmann oder Kirchenamtfrau

Besoldungsgruppe A 12

Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrat oder Kirchenoberamtsrätin

Kirchenrat oder Kirchenrätin

Kirchenrat ²⁾ oder Kirchenrätin ²⁾ im Pädagogisch-Theologischen Institut

Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin

Pastor ¹⁾²⁾³⁾ oder Pastorin ¹⁾²⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

a) als Landesbischof oder Landesbischöfin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,

- b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,
- c) als Landespastor oder Landespastorin, als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,
- d) als Propst oder Pröpstin, als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar, als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst, als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
- e) als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.
- Darüber hinaus erhält er oder sie als Leiter oder Leiterin eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.
- f) als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde, als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, als Leiter oder Leiterin der Christian Jensen Kolleg gGmbH, als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg –, als Referent oder Referentin der Kirchenleitung, als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord, als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs, als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als Leiter oder Leiterin der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

- ³⁾ Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 127,82 Euro.

Besoldungsgruppe A 14

Kirchenoberverwaltungsrat oder Kirchenoberverwaltungsrätin
Kirchenrat ²⁾ oder Kirchenrätin ²⁾ im Pädagogisch-Theologischen Institut

Oberkirchenrat ²⁾ oder Oberkirchenrätin ²⁾
Pastor ¹⁾²⁾³⁾ oder Pastorin ¹⁾²⁾³⁾

- ¹⁾ Von der 6. Stufe nach § 27 Abs. 3 des BBesG an.
- ²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes
- a) als Landesbischof oder Landesbischöfin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,
- c) als Landespastor oder Landespastorin, als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,
- d) als Propst oder Pröpstin, als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar, als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst, als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
- e) als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Instituts, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.
- Darüber hinaus erhält er oder sie als Leiter oder Leiterin eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.
- f) als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde, als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, als Leiter oder Leiterin der Christian Jensen Kolleg gGmbH, als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e.V. – Dienststelle Hamburg –, als Referent oder Referentin der Kirchenleitung, als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord, als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs, als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als Leiter oder Leiterin der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

- ³⁾ Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 127,82 Euro.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenverwaltungsdirektor oder Kirchenverwaltungs-
direktorin
Oberkirchenrat ¹⁾ oder Oberkirchenrätin ¹⁾

¹⁾ Erhält nach § 9 Kirchenbesoldungsgesetz

- a) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,
- b) als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.

Besoldungsgruppe A 16

Oberkirchenrat ¹⁾ oder Oberkirchenrätin ¹⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes
Oberkirchenrat ²⁾ oder Oberkirchenrätin ²⁾

¹⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- a) als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Landespastor oder Landespastorin, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

³⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsordnung B**Besoldungsgruppe B 3**

Oberkirchenrat ¹⁾ oder Oberkirchenrätin ¹⁾
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

¹⁾ Soweit bei Übernahme bereits in dieser Besoldungsgruppe; erhält als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

Artikel 2**Bekanntmachungsermächtigung**

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2010 in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 4 tritt in Kraft

1. Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 2009,
2. Buchstabe c am 1. Juli 2010.

(3) Der durch Artikel 1 Nummer 6 neu gefasste § 6 des Kirchenbesoldungsgesetzes tritt in Kraft

1. mit den Absätzen 1, 5 und 6 am 1. April 2010,
2. mit den Absätzen 2 bis 4 am 1. Juli 2010.

(4) Die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Juli 2008 (GVOBl. S. 190, 210) tritt mit der Verkündung dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 27. Februar 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 3510 - R Gö

**Bekanntgabe des Zweiten Kirchengesetzes
zur Änderung des Kirchenbeamten-
gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 28. Oktober 2009
und der Neufassung vom 25. Januar 2010**

Vom 25. März 2010

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat das Kirchengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), im Oktober 2009 geändert und im Januar 2010 neu bekannt gemacht.

Aufgrund der im Oktober 2009 erfolgten Gesetzesänderungen hat die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche das Kirchenbeamten-
gesetzergänzungsgesetz vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61) durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-
gesetzergänzungsgesetzes vom 27. Februar 2010 geändert.

Nachstehend werden die gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben.

Kiel, 25. März 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Burmeister
Oberkirchenrätin

AZ: 3110

*

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchenbeamten-
gesetzes der Evangelischen Kirche in
Deutschland**

**Vom 28. Oktober 2009
(ABl. EKD S. 347)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Arti-

kels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchenbeamtengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67
Ruhestand auf Antrag“.

2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Krankheits- und Pflegefällen“ durch die Wörter „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:
„2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Altersteildienst“ die Wörter „und über eine Sabbatzeit“ eingefügt.
5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ die Wörter „oder dem Eintritt“ eingefügt.
7. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2

1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.“

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 67
Ruhestand auf Antrag“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr Geburts- monat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni- Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch den Wortlaut „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt“.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des 60. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.“

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter „die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze“ ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere“ eingefügt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
Ulm, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

*

Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
§ 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
§ 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
§ 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
§ 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2 Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
§ 8 Voraussetzungen
§ 9 Wirksamkeit der Ernennung
§ 10 Nichtigkeit der Ernennung
§ 11 Rücknahme der Ernennung
§ 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen
§ 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
§ 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
§ 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
§ 19 Gelöbnis
§ 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
§ 21 Verantwortlichkeit

§ 22	Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	§ 62	Verwendung im Wartestand
§ 23	Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften	§ 63	Wiederverwendung
§ 24	Amtsverschwiegenheit	§ 64	Versetzung in den Ruhestand
§ 25	Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände	§ 65	Ende des Wartestandes
§ 26	Annahme von Zuwendungen	Kapitel 4 Ruhestand	
§ 27	Politische Betätigung und Mandatsbewerbung	§ 66	Eintritt in den Ruhestand
§ 28	Arbeitszeit	§ 67	Ruhestand auf Antrag
§ 29	Fernbleiben vom Dienst	§ 68	Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
§ 30	Wohnung und Aufenthalt	§ 69	Verfahren bei Dienstunfähigkeit
§ 31	Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren	§ 70	Begrenzte Dienstfähigkeit
§ 32	Ampflichtverletzungen	§ 71	Allgemeine Voraussetzung
§ 33	Schadensersatz	§ 72	Verfahren und Rechtsfolgen
Kapitel 2 Rechte		§ 73	Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
§ 34	Fürsorgepflicht des Dienstherrn	§ 74	Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe
§ 35	Unterhalt	Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	
§ 36	Abtretung von Schadensersatzansprüchen	§ 75	Grundbestimmung
§ 37	Schäden bei Ausübung des Dienstes	§ 76	Entlassung kraft Gesetzes
§ 38	Urlaub	§ 77	Entlassung wegen einer Straftat
§ 39	Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht	§ 78	Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
§ 40	Dienstzeugnis	§ 79	Entlassung ohne Antrag
Kapitel 3 Personalentwicklung		§ 80	Entlassung auf Verlangen
§ 41	Förderung, Fortbildung	§ 81	Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
§ 42	Beurteilung	§ 82	Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
Kapitel 4 Nebentätigkeiten		§ 83	Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
§ 43	Grundbestimmung	§ 84	Verfahren und Rechtsfolgen
§ 44	Angeordnete Nebentätigkeiten	§ 85	Entfernung aus dem Dienst
§ 45	Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren	
§ 46	Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten	§ 86	Allgemeines Beschwerderecht
§ 47	Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten	§ 87	Rechtsweg, Vorverfahren
§ 48	Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten	§ 88	Leistungsbescheid
Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses		§ 89	Zustellungen
Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)		Teil 7 Sondervorschriften	
§ 49	Grundbestimmung	§ 90	Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
§ 50	Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen	§ 91	Kirchenleitende Organe und Ämter
§ 51	Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen	§ 92	Kirchenbeamtenvertretungen
§ 52	Informationspflicht und Benachteiligungsverbot	Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 53	Nebentätigkeit während der Freistellung	§ 93	Zuständigkeiten
§ 54	Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung	§ 94	Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
§ 55	Verfahren	§ 95	Inkrafttreten
Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung		§ 96	Außerkräftreten
§ 56	Abordnung	Kirchengesetz	
§ 57	Zuweisung	Teil 1	
§ 58	Versetzung	Allgemeine Bestimmungen	
§ 59	Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses	§ 1	
Kapitel 3 Wartestand		Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis	
§ 60	Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand	(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem	
§ 61	Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren		

Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger

nach § 2 Absatz 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Absatz 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,

5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nummer 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nummer 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden

war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Absatz 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Absatz 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in

Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4

Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalakten-daten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung

eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig

und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherren im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38

Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3

Personalentwicklung

§ 41

Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42**Beurteilung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

**Kapitel 4
Nebentätigkeiten**
§ 43**Grundbestimmung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44**Angeordnete Nebentätigkeiten**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45**Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46**Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47**Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten**

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48**Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten**

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 in der Regel als erfüllt gilt;
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4
Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses
Kapitel 1
Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49
Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55

Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2**Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung****§ 56****Abordnung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57**Zuweisung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung ganz oder teilweise befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorsetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58**Versetzung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59**Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses**

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3**Wartestand****§ 60****Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden,

wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des

Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Absatz 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff.) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4

Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2

1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.

(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

§ 67

Ruhestand auf Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0

1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Absatz 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Absatz 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies

für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Absatz 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Absatz 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung.

Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung der Altersgrenze nach § 67 Absatz 1 und 2 jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,

4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Regelaltersgrenze so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren,
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel

dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89

Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich die Rechtsstellung der Dienstherren im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Absatz 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96

Außerkräftreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außerkräftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außerkräftsetzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetzes

(1. KG zur Änderung des KBGErgG – 1. KG Änd. KBGErgG)

Vom 27. Februar 2010

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetz vom 12. Februar 2007 (GVOBL. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Doppelpunkt hinter dem Wort „ist“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nummer 4 wird das abschließende Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 1 Nummer 5 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Kirchengemeinde- oder -kreisverbände gilt das Nordelbische Kirchenamt als oberste Dienstbehörde.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.“
3. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „im Sinne des § 2 Absatz 2“ ersetzt.
4. § 5 wird in der Überschrift wie folgt geändert: In dem Klammerzusatz werden nach dem Wort „§ 17 Abs. 3“ die Wörter „und § 42“ eingefügt.
5. In § 12 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „im Sinne des § 2 Absatz 1“ durch die Angabe „im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.
6. In § 19 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfevorschriften). Es finden § 80 Bundesbeamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung und zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.“
- b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld sowie Jubiläumszuwendungen nach Maßgabe der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik jeweils geltenden Vorschriften, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird als Absatz 4 wie folgt gefasst:
- „(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Absatz 2 und 3 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen und dabei die Angabe „KBG.EKD“ durch die Angabe „des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ sowie das Wort „oder“ zur Wahrung

einer geschlechtergerechten Rechtssprache durch das Wort „bzw.“ ersetzen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 27. Februar 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Rendsburg, den 27. Februar 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Bischof

Kirchengesetz zur Änderung des Synodalwahlgesetzes Vom 23. März 2010

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Synodalwahlgesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBL. S. 281, 2009 S. 70) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Stellvertretung, Nachrücken, Nachwahl“
 - b) Nach den Angaben zu Teil II Abschnitt 3 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4
Nachwahl und Nachberufung von stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode

§ 34a Allgemeines

§ 34b Wahldistrikt und Wahlbezirk; maßgebliche Gemeindegliederzahl

§ 34c Stellvertretende Gemeinde-Synodale

§ 34d Stellvertretende Pastoren-Synodale

§ 34e Stellvertretende Mitarbeiter-Synodale

§ 34f Stellvertretende Werke-Synodale“
 - c) Nach den Angaben zu Teil III Abschnitt 6 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 7
Nachwahl und Nachberufung von stellvertretenden Mitgliedern der Synode

§ 48a Allgemeines

§ 48b Stellvertretende Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale

§ 48c Stellvertretende Werke-Synodale“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Stellvertretung, Nachrücken, Nachwahl“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende Mitglieder ist nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes (Teil II Abschnitt 4, Teil III Abschnitt 7) nachzuwählen oder nachzuberufen. Nachwahlen und Nachberufungen im Sinne des Satzes 1 sind

auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Kirchenkreissynode und der Synode (Hauptwahl) nicht für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmt worden ist.“

3. Dem § 25 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Wahlen nach den §§ 30 und 31 sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden in Kirchengemeinden, die für sich einen Wahldistrikt bilden (§ 22 Absatz 1 Satz 3).“

4. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29
Nachrückten

Würde eine Kirchengemeinde bei Durchführung des Verfahrens nach § 7 Absatz 2 für den Wahldistrikt mehr Gemeinde-Synodale oder Pastoren-Synodale stellen, als nach § 27 Absatz 4 zulässig, so rückt abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 das auf der Nachrückerliste nächstfolgende stellvertretende Mitglied nach, bei dem diese Wirkung nicht eintritt. Steht ein solches stellvertretendes Mitglied nicht zur Verfügung, gilt § 7 Absatz 2 Satz 1 uneingeschränkt.“

5. In Teil II wird dem Abschnitt 3 der folgende Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4
Nachwahl und Nachberufung von stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode

§ 34a
Allgemeines

(1) Die für die Hauptwahl geltenden Vorschriften sind bei Nachwahlen und Nachberufungen entsprechend anzuwenden, wenn und soweit die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes keine abweichende Regelung treffen. § 12 Satz 3 und § 23 Absatz 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Ist eine Nachwahl oder Nachberufung erforderlich, so ist diese spätestens bis zur zweiten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen.

§ 34b
**Wahldistrikt und Wahlbezirk;
maßgebliche Gemeindegliederzahl**

(1) Die nach den §§ 22 und 23 zur Hauptwahl getroffene Wahldistrikts- und Wahlbezirkseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neu-Abgrenzung. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand.

(2) Die maßgebliche Gemeindegliederzahl nach § 25 Absatz 1 ist neu festzustellen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahldistrikt angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.

§ 34c
Stellvertretende Gemeinde-Synodale

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Kirchenvorstandsmitglieder der Kirchengemeinden des Wahldistrikts berechtigt. Der Unterstützung des Wahlvorschlags durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.

(2) Sind im Wahldistrikt Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr durch stellvertretende Gemeinde-Synodale vertreten, so ist für die Feststellung des Nachwahlergebnisses § 27 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 34d
Stellvertretende Pastoren-Synodale

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich berechtigt

1. die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der Kirchenkreissynode,
2. die Kirchenvorstandsmitglieder der Kirchengemeinden des Wahldistrikts.

Der Unterstützung des Wahlvorschlags durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.

(2) Sind im Wahldistrikt Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr durch stellvertretende Pastoren-Synodale nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 und 4 vertreten, so ist bei der Feststellung des Nachwahlergebnisses für diesen Personenkreis § 27 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 34e
Stellvertretende Mitarbeiter-Synodale

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der Kirchenkreissynode berechtigt. Der Unterstützung des Wahlvorschlags durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.

§ 34f
Stellvertretende Werke-Synodale

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Werke-Synodalen und stellvertretenden Werke-Synodalen der Kirchenkreissynode berechtigt. Der Unterstützung des Wahlvorschlags durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.“

6. In Teil III wird dem Abschnitt 6 der folgende Abschnitt 7 angefügt:

„Abschnitt 7
Nachwahl und Nachberufung von stellvertretenden Mitgliedern der Synode

§ 48a
Allgemeines

(1) Die für die Hauptwahl geltenden Vorschriften sind bei Nachwahlen und Nachberufungen entsprechend anzuwenden, wenn und soweit die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes keine abweichende Regelung treffen. § 12 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Ist eine Nachwahl durch die Kirchenkreissynode erforderlich, so ist diese spätestens auf der übernächsten Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf, sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche regelt den zeitlichen Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Kammer für Dienste und Werke; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen kann abgewichen werden.

(4) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen muss mindestens drei Wochen betragen.

(5) Nachberufungen durch die Kirchenleitung sind unverzüglich durchzuführen.

§ 48b

Stellvertretende Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale

Für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen und Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode zur Abgabe und Unterstützung von Wahlvorschlägen berechtigt. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn weiteren Vorschlagsberechtigten. Die Abgabe oder Unterstützung eines Wahlvorschlags setzt die Zugehörigkeit zum Kreis der Wählbaren nicht voraus.

§ 48c

Stellvertretende Werke-Synodale

Die Nachwahl wird vorgenommen durch die aus der Hauptwahl hervorgegangene Synode.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 27. Februar 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 23. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 1020 (7) – 1 / R Hr

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (4. PfGErgGÄndG)

Vom 27. Februar 2010

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 28 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), redaktionell angepasst durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) und zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Oktober 2004 (GVOBl. S. 212), wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a
Unterhalt

(1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. Es finden § 80 des Bundesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Pastorinnen und Pastoren erhalten Jubiläumszuwendungen nach Maßgabe der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vor-

schriften, soweit in kirchenrechtlichen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Absatz 1 und 2 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies auf Grund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Rendsburg, den 27. Februar 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 1416-1 – P Ri

Bekanntgabe

der Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 3. März 2010

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2010 in der ab 1. Januar 2010 geltenden Fassung bekannt, ABl. EKD S. 3.

Kiel, den 3. März 2010

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz
(Oberkirchenrätin)

Az.: 3760-R Gö

*

Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Vom 15. Januar 2010

Aufgrund des Artikels 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2009 (Abl. EKD 2009 S. 349) wird nachstehend der Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD unter seiner neuen Überschrift in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 1. Januar 2004 (Abl. EKD 2004 S. 7),
2. die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene gesetzesvertretende Verordnung vom 8./9. Dezember 2006 (Abl. EKD 2007 S.97),
3. die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene gesetzesvertretende Verordnung vom 25./26. Januar 2007 (Abl. EKD 2007 S.97),
4. den am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Hannover, den 15. Januar 2010

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Dr. Barth
Präsident

*

**Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

II. Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverband
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

III. Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt. Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

- § 23 Vorsitz
- § 23a Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlussfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift
- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung

- § 31 Mitarbeiterversammlung
- § 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 36 Dienstvereinbarungen
- § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 38 Mitbestimmung
- § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
- § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 45 Mitberatung
- § 46 Fälle der Mitberatung
- § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen
- § 53 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

X. Abschnitt. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

- § 54 Bildung von Gesamtausschüssen
- § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

XI. Abschnitt. Kirchengewerlicher Rechtsschutz

- § 56 Kirchengewerlicher Rechtsschutz
- § 57 Bildung von Kirchengewerlichen
- § 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengewerlichen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern
- § 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengewerlichen

§ 59a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte

§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

§ 62 Verfahrensordnung

§ 63 Rechtsmittel

XII. Abschnitt. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 64 Inkrafttreten

§ 65 Übernahmebestimmungen

§ 66 Übergangsbestimmungen

§ 67 (weggefallen)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige

von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts Anderes ergibt.

§ 3

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

Abschnitt 2

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5

Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 6

Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 bis 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6a

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zu Stande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

- 5–15 Wahlberechtigten aus einer Person,
- 16–50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
- 51–150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
- 151–300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
- 301–600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
- 601–1.000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

- 1.001–1.500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1.501–2.000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

Abschnitt 3 Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das

Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.

(2) Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung).

§ 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstandes haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenricht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Abschnitt 4

Amtszeit

§ 15

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16

Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) (weggefallen)
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

§ 17

Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

Abschnitt 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahr-

genommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20

Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zu Stande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

- 151–300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- 301–600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 601–1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- mehr als insgesamt 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) An Stelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat

die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

Abschnitt 6

Geschäftsführung

§ 23

Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende ernennt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28**Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz**

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29**Geschäftsordnung**

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30**Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung**

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

Abschnitt 7**Mitarbeiterversammlung****§ 31****Mitarbeiterversammlung**

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf

Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32**Aufgaben**

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

Abschnitt 8**Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung****§ 33****Grundsätze für die Zusammenarbeit**

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft

und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34

Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung

für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
 - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
 - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
 - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
 - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
 - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
 - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkräfttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts Anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 37

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38

Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39

Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 40

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten

heiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 45 Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgehenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Mitarbeiterver-

tretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

Abschnitt 9 Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigte nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts Anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

§ 50**Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

§ 51**Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2 wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52**Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson

offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a**Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen**

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

§ 53**Vertrauensmann der Zivildienstleistenden**

In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

Abschnitt 10**Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen****§ 54****Bildung von Gesamtausschüssen**

(1) Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebildet wird. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

§ 55**Aufgaben des Gesamtausschusses**

(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

Abschnitt 11**Kirchengerichtlicher Rechtsschutz****§ 56****Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

§ 57

Bildung von Kirchengerichten

(1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengerecht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 57a

Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengerecht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
5. für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.

§ 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengerecht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

§ 59

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59a

Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu Stande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 60

Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

§ 61

Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63

Rechtsmittel

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 12

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 64

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. November 1985 (ABl. EKD S. 426) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

§ 65

Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen,

das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Mitarbeitervertretung werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD von der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD wahrgenommen. Nach Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 bilden das Kirchenamt der EKD und die VELKD eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 3.

§ 66

Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 15 finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1994 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Dienststellen sind in der ersten allgemeinen Wahlzeit Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen arbeiten auf den bisherigen Rechtsgrundlagen weiter, bis die erforderlichen gliedkirchlichen Regelungen getroffen worden sind.

§ 67

(weggefallen)

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Hauptbereichsverträge nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes

Vom 5. März 2010

Nachfolgend werden die Vereinbarungen nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes über den Hauptbereich 4 (Mission und Ökumene) vom 3. Februar 2009, über den Hauptbereich 6 (Medienarbeit) vom 12. Februar 2010 und über den Hauptbereich 7 (Diakonie) vom 7. September 2009 bekannt gemacht.

Kiel, den 5. März 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage

Dr. Matthias Triebel

Az.: HB 4000, HB 6000, HB 7000 – R Tr

*

Vertrag

nach § 3 Absatz 2 und § 4 des Kirchengesetzes
über die Errichtung des Hauptbereiches 4 „Mission und
Ökumene“

über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich 4

zwischen

1. der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
– im Folgenden NEK –
 2. dem Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst
– im Folgenden NMZ –
 3. dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.
– im Folgenden DW HH –
- und
4. dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.
– im Folgenden DW SH –

Präambel

Dieser Vertrag dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in dem nach dem Hauptbereichsgesetz (HBG) sowie dem Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereiches „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4) errichteten Hauptbereich 4.

§ 1

Grundsätze

(1) Das NMZ, das DW SH und das DW HH arbeiten als rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich 4 „Mission und Ökumene“ im Sinne des § 1 Absatz 2 HBG mit der NEK nach Maßgabe der folgenden Regelungen zusammen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Ziel dieser Vereinbarung die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit der NEK, ihrer rechtlich unselbstständigen Träger kirchlicher Arbeit und der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit in dem Hauptbereich „Mission und Ökumene“ zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 dieses Vertrages ist. Im Hinblick auf dieses Ziel verpflichten sie sich wechselseitig zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(3) Der Beitritt weiterer rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit zum Hauptbereich 4 bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

§ 2

Gemeinschaftliche Steuerung

(1) Die Vertragsparteien nehmen die Aufgaben in den durch § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereiches „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4) bestimmten Arbeitsfeldern in einer gemeinsamen Steuerungsgruppe wahr.

(2) Die Steuerungsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern, die von der jeweils entsendenden Vertragspartei mit jeweils einer/einem für den Verhinderungsfall stimmberechtigten Stellvertreterin/Stellvertreter wie folgt benannt werden:

1. die zuständige Bischöfin/der zuständige Bischof,
2. ein Mitglied der Kirchenleitung,
3. die Direktorin/der Direktor des NMZ,
4. ein Mitglied für die Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein, mit der Möglichkeit, dass das Diakonische Werk, welches nicht die Stimme hat, an den Sitzungen beratend teilnimmt,
5. die/der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst,
6. eine Pröpstin/ein Propst, als Vertretung der Kirchenkreise und
7. zwei von der Synode aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Mitglieder
8. sowie der zuständige Dezernent/die Dezernentin mit beratender Stimme.

(3) Die Steuerungsgruppe soll mindestens viermal im Jahr von der Geschäftsführung nach Absatz 5 unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Verlangen mindestens zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Angabe und Erläuterung der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte eine Einberufung der Steuerungsgruppe, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung der Steuerungsgruppe einzuberufen, die innerhalb von längstens vier Wochen nach Eingang des schriftlich begründeten Einberufungsbegehrens anzuberaumen ist. Im Übrigen gibt sich die Steuerungsgruppe eine Geschäftsordnung, in der sie für die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben die Einsetzung von Ausschüssen regeln kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimmen der vertragsschließenden rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit (Mitglieder nach Absatz 2, Ziffer 1 bis 4).

(5) Das Nordelbische Kirchenamt führt die Verwaltung des Hauptbereiches 4 und die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe.

(6) Der/die für den Geschäftsbereich „Mission und Ökumene“ zuständige Dezernent/Dezernentin oder dessen beauftragte Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Steuerungsgruppe mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Sprecherin oder Sprecher der Steuerungsgruppe

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher im Sinne des

§ 11 Absatz 1 Ziffer 4 HBG auf mindestens zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nicht gewählt werden kann das bischöfliche Mitglied und das Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, das die Aufsicht über die Verwaltung des Hauptbereichs führt.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt die Belange des Hauptbereiches „Mission und Ökumene“ sowie die ihm angehörenden Dienste und Werke nach Maßgabe der in der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse in der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen.

§ 4

Sachgebiete und Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) In der Steuerungsgruppe stimmen die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in folgenden Sachgebieten aufeinander ab:

- a) Mission und Entwicklung
- b) Ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen und Partnerschaften
- c) Ökumenische Diakonie
- d) Ökumenearbeit in der NEK und in internationalen ökumenischen Organisationen
- e) Entwicklungspolitische Bildungsarbeit
- f) Diaspora-Arbeit
- g) Interreligiöser Dialog

Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Sachgebiete vereinbaren, soweit diese nicht die Aufgaben der anderen Hauptbereiche berühren.

(2) Die Steuerungsgruppe hat in den Sachgebieten nach Absatz 1 folgende Aufgaben:

1. Gesamtkirchliche Koordination der Arbeit durch Entwicklung von gemeinsamen strategischen Zielen, von Programmen und Handlungsempfehlungen unter Beachtung der Zielvorgaben der Synode und der Kirchenleitung unter Wahrung der rechtlichen Selbstständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger der kirchlichen Arbeit,
2. Erarbeitung von Zielvereinbarungen mit der Kirchenleitung,
3. Aufstellung des Budgetentwurfs und eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Budgets für den Hauptbereich „Mission und Ökumene“,
4. Entwicklung inhaltlicher Kriterien (insbesondere Globalziele und daraus abgeleitete Zielvereinbarungen) für die Aufteilung in Teilbudgets und Vergabe von Mitteln,
5. Sicherstellung des kirchlichen Auftrags in den Arbeitsfeldern gemäß § 2 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Mission und Ökumene“,
6. Unterstützung der Kirchenleitung bei Fragen der Ökumene, Mission und Entwicklung durch Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen,
7. Beratung und Entscheidung der Anträge des Ökumene-Plenums (Neue Ökumenestruktur lt. Zustimmung der 16. Tagung der VI. Synode vom 7.-9. Februar 2008.),
8. Rezeption von Dialogen und Entwicklungen in der Ökumene,
9. Begleitung bilateraler Lehrgespräche,
10. Initiierung und Erarbeitung von Studien, Gutachten bzw. Stellungnahmen,

11. Begleitung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen und Abstimmung mit den Delegierten der NEK,
12. Erarbeitung von Personalvorschlägen für die Vertretung der NEK in Gremien, auf Tagungen und Versammlungen ökumenischer Institutionen,
13. Förderung der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit und des ökumenischen Nachwuchses,
14. Einrichtung eines Qualitäts-Managements,
15. Regelmäßige Evaluation der Arbeit des Hauptbereichs,
16. Berichterstattung an Kirchenleitung und Synode.

(3) Die von der Steuerungsgruppe gemäß § 2 gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die gemäß § 3 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Mission und Ökumene“ zugehörenden Dienste und Werke unbeschadet der Rechte der rechtlich selbstständigen Träger bindend. Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen haben für die Vertragsparteien nur empfehlende Wirkung.

§ 5

Sitz

Der Sitz der Steuerungsgruppe ist am Sitz des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 6

Budget

(1) Die Steuerungsgruppe stellt unter Berücksichtigung der Rechtsverpflichtungen der NEK auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes den Budgetentwurf für den Hauptbereich 4 (Sachbücher 05 und 08) auf. Die Synode der NEK stellt nach Maßgabe des Haushaltsrechts der NEK dem Hauptbereich 4 aufgrund dieses Entwurfs finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Steuerungsgruppe teilt das Budget in Teilbudgets auf, die von den Vertragsparteien selbstständig verantwortet werden.

(2) Das erste Budget 2009 wird auf der Grundlage der Haushaltspositionen des Jahres 2008 (Sachbücher 05 und 08) erstellt.

(3) Die Steuerungsgruppe berücksichtigt in den Teilbudgets sowohl institutionelle Förderungen als auch Programme und Projekte.

(4) Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der NEK sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Das Rechnungswesen ist betriebswirtschaftlich ausgerichtet und unterliegt dem Controlling der NEK.

§ 7

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September jeden Jahres zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung oder die ordentliche Kündigung ist nur wirksam, wenn sie jeder der Vertragsparteien zugestellt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist von der kündigenden Partei der Geschäftsführung nach § 2 Absatz 5 und der Sprecherin/dem Sprecher der Steuerungsgruppe gemäß § 2 und allen anderen Mitgliedern der Steuerungsgruppe gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 8 zuzustellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann diese Vereinbarung im Falle einer Neuordnung der Dienste und Werke durch die Kirchenleitung auf der Grundlage von § 4 des Artikels 9 des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (WNeuOrdG) von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden, sofern ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten nahe kommt.

Kiel, den 3. Februar 2009

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (L.S.)

Vorsitzender der Kirchenleitung Bischof Gerhard Ulrich	Mitglied der Kirchenleitung Margit Semmler
--	--

Nordelbisches Zentrum für Weltmission
und Kirchlichen Weltdienst

Pastor Dr. Klaus Schäfer Direktor	Propst Jürgen F. Bollmann Vorsitzender des Vorstandes
---	---

Diakonisches Werk Hamburg
– Landesverband der Inneren Mission e. V.

Landespastorin Annegrethe Stoltenberg	Mitglied des Vorstandes Gabi Brasch
--	--

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
– Landesverband der Inneren Mission e. V.

Landespastorin
Petra Thobaben

*

Vertrag

nach § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4 des Kirchengesetzes
über die Errichtung des Hauptbereiches „Medienarbeit“
(Hauptbereich 6)

über die innere Ordnung des Hauptbereiches „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6)

zwischen

der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
– im Folgenden NEK genannt –

und

dem Ev. Presseverband Nord e. V.
– im Folgenden epv genannt –.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in dem nach dem Hauptbereichsgesetz (HBC) sowie dem Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereiches „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) errichteten Hauptbereich.

§ 1 Grundsätze

(1) Der epv arbeitet als rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit mit der NEK im Hauptbereich „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) zusammen. Ziel ist die ge-

meinschaftliche Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereiches „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6).

(2) Dem Hauptbereich gehören das Amt für Öffentlichkeitsdienst der NEK (AfÖ) und der Ev. Presseverband e. V. (epv) an. Das AfÖ nimmt derzeit die gemeinsamen Aufgaben im Bereich „Theologie und Öffentlichkeitsarbeit“ wahr. Der epv nimmt derzeit die gemeinsamen Aufgaben in den Bereichen „Publizistik“ und „Marketing und Vertrieb“ wahr. Der Hauptbereich verwendet dabei den Namenszusatz „Medienwerk der NEK“. Die redaktionelle Unabhängigkeit des Bereiches „Publizistik“ wird durch das diesem Vertrag beigefügte Redaktionsstatut gewährleistet.

(3) Der Beitritt weiterer rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit zum Hauptbereich bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

§ 2 Gemeinschaftliche Steuerung

(1) Die Abstimmung und Steuerung der gemeinsamen Arbeit in den nach § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereiches „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) bestimmten Arbeitsfeldern nimmt eine Steuerungsgruppe wahr.

(2) Die Steuerungsgruppe besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern

1. ein Mitglied des Bischofskollegiums,
2. der/die Leiter/in des Amtes für Öffentlichkeitsdienst,
3. zwei geschäftsführende Vertreter des epv,
4. zwei von der Synode aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Mitglieder,
5. ein Mitglied der Kirchenleitung.

Für jedes Mitglied nach den Nummern 2 bis 5 wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt, die oder der im Verhinderungsfalle das Stimmrecht wahrnimmt.

Die Mitglieder nach den Nummern 1 bis 5 berufen für die Dauer von höchstens sechs Jahren zwei fachkundige Personen als weitere stimmberechtigte Mitglieder, die weder in einem Anstellungsverhältnis zu einem Vertragspartner stehen, noch Mitglied der Synode oder der Kirchenleitung sind (externe Expert/inn/en).

Das für den Hauptbereich zuständige Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes nimmt mit beratender Stimme teil. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates des epv kann mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Steuerungsgruppe soll mindestens zweimal im Jahr von der Geschäftsführung nach Absatz 5 unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Verlangen mindestens zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Angabe und Erläuterung der von Ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte eine Einberufung der Steuerungsgruppe, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung der Steuerungsgruppe einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlich begründeten Einberufungsbegehrens anzuberaumen ist.

Im Übrigen gibt sich die Steuerungsgruppe eine Geschäftsordnung, in der sie für die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben die Einsetzung von Ausschüssen regeln kann.

(4) Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt wird mit der Geschäftsführung der Steuerungsgruppe beauftragt.

§ 3

Sprecherin oder Sprecher der Steuerungsgruppe

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 bis 3 eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt die Belange des Hauptbereiches in Öffentlichkeit und Gesellschaft. Sie bzw. er stimmt sich dabei mit der Leitung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und der Geschäftsführung des epv ab. Sie bzw. er berichtet der Steuerungsgruppe.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt die Belange des Hauptbereiches „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) sowie der dem Hauptbereich angehörenden Dienste und Werke nach Maßgabe der in der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse in der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen (§ 14 Hauptbereichsgesetz).

§ 4

Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Gesamtkonzeption des Hauptbereiches (publizistische Grundhaltung, medienpolitische Zielsetzung und Öffentlichkeitsstrategie) nach § 5 dieses Vertrages,
2. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte,
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach § 7 dieses Vertrages,
4. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Kirchenleitung nach § 16 Absatz 2 Hauptbereichsgesetz sowie Abschluss von Kontrakten und Verträgen nach § 17 Hauptbereichsgesetz,
5. Unterstützung der Vertragspartner bei der Ausrichtung auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele nach § 5 dieses Vertrages,
6. regelmäßige Evaluation der Arbeit des Hauptbereiches,
7. Berichterstattung über das Nordelbische Kirchenamt an Kirchenleitung und Synode,
8. Berufung des Vertreters bzw. der Vertreterin des Hauptbereiches in der Kammer für Dienste und Werke.

(2) Die von der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die dem Hauptbereich zugehörenden Dienste und Werke unbeschadet der Rechte der rechtlich selbstständigen Träger bindend. Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen haben für die Vertragsparteien empfehlende Wirkung.

§ 5

Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten nach § 1 Absatz 2 dieses Vertrages aufgabenbezogen zusammen. Die Leitung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und die Geschäftsführung des epv entwickeln zusammen mit der Steuerungsgruppe die Gesamtkonzeption des Hauptbereiches (publizistische Grundhaltung, medienpolitische Zielsetzung und Öffentlichkeitsstrategie). Sie vereinbaren unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit die jeweilige Ausrichtung auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele. Die Zusammenarbeit unterliegt dem Controlling der NEK.

§ 6

Rechtsverpflichtungen

Bereits bestehende Rechtsbeziehungen und Rechtsverpflichtungen der NEK mit selbständigen Trägern werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Die Steuerungsgruppe stellt unter Berücksichtigung der Rechtsverpflichtungen der NEK auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes den Wirtschaftsplan für den Hauptbereich auf. Die Synode der NEK beschließt diesen nach Maßgabe des Haushaltsrechts der NEK. Im Wirtschaftsplan werden die Zuschüsse an rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich festgelegt. Diese Zuschüsse werden von den Empfängern selbstständig verantwortet.

(2) Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der NEK sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Das Rechnungswesen ist betriebswirtschaftlich ausgerichtet und unterliegt dem Finanzcontrolling der NEK.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September jeden Jahres zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist den Vertragsparteien sowie der Geschäftsführung nach § 2 Absatz 5 dieses Vertrages zuzustellen und den Mitgliedern der Steuerungsgruppe bekannt zu geben.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine der Zielsetzung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Dieser Vertrag wird im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK öffentlich bekannt gemacht. Etwaige spätere Veränderungen des Vertrages werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

Kiel, den 12. Februar 2010

Für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Gerhard Ulrich	Elisabeth L i n g n e r
Bischof und	(L.S.) weiteres Mitglied der
Vorsitzender	Kirchenleitung
der Kirchenleitung	

Für den Ev. Presseverband Nord e. V.

Rainer Th u n	Bodo E l s n e r
Direktor und	Mitglied des Vorstandes
Mitglied des Vorstandes	

*

**Anlage zu § 1 Absatz 2 des Vertrages
über den Hauptbereich 6**

**Redaktionsstatut
für den Bereich Publizistik im Medienwerk
der Nordelbischen Kirche**

Präambel

Die Publizistik im Medienwerk der Nordelbischen Kirche (Hauptbereich 6) hat Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, der im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahrgenommen wird. Die redaktionelle und journalistische Unabhängigkeit ist dafür unabdingbar. Ihre Freiheit wird entsprechend Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet.

1. Der Bereich Publizistik im Medienwerk der Nordelbischen Kirche ist prägender Teil der evangelischen Publizistik in Norddeutschland. Seine Aufgabe liegt in der verständlichen Vermittlung von Themen und Nachrichten aus Glaube und Gesellschaft.
2. Die evangelische Publizistik im Medienwerk arbeitet überparteilich. Sie arbeitet unabhängig von Einflussnahmen einzelner Personen, Gremien und Institutionen der verfassten Kirche und anderer gesellschaftlicher Gruppen. Der Nordelbischen Kirche gegenüber ist sie in kritischer Verbundenheit verpflichtet.

Ihre Arbeit richtet sie an den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen aus. Dabei wahrt sie theologische, politische und gesellschaftliche Vielfalt und berücksichtigt auch die Interessen von Minderheiten. Sie arbeitet nach publizistischen Grundsätzen und den journalistischen Prinzipien und Regeln des Pressekodex.

3. Aufträge für Anzeigen oder bezahlte Sonderveröffentlichungen dürfen keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben. Kein Redakteur und keine Redakteurin kann veranlasst werden, etwas gegen seine oder ihre Überzeugung zu schreiben oder zu verantworten. Gleiches gilt für Volontäre und Volontärinnen.
4. Das Redaktionsstatut ist Bestandteil der Anstellungsverträge der Redakteure und Redakteurinnen sowie der Volontäre und Volontärinnen im Bereich Publizistik des Medienwerks.
5. Das Redaktionsstatut gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann nur durch eine gemeinsam von der Steuerungsgruppe des Hauptbereiches und der Redaktion erarbeitete Neufassung ersetzt werden.

*

Vertrag

nach § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7)

**über die Wahrnehmung von gemeinsamen diakonischen
Aufgaben und die Zusammenarbeit**

zwischen

der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

– im Folgenden NEK genannt –

und

dem Diakonischen Werk Hamburg

– Landesverband der Inneren Mission e. V.

– im Folgenden Diakonisches Werk Hamburg genannt –

sowie

dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein
– Landesverband der Inneren Mission e. V.

– im Folgenden Diakonisches Werk Schleswig-Holstein genannt –.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in dem nach dem Hauptbereichsgesetz (HBG) sowie dem Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7) errichteten Hauptbereich 7.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein arbeiten als rechtlich selbständige Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich „Diakonie“ (Hauptbereich 7) im Sinne des § 1 Absatz 2 Hauptbereichsgesetz mit der NEK nach Maßgabe der folgenden Regelungen zusammen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Ziel dieser Vereinbarung die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit der NEK und des rechtlich selbstständigen Trägers kirchlicher Arbeit in dem Bereich „Diakonie“ zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 dieses Vertrages ist. Im Hinblick auf dieses Ziel verpflichten sie sich wechselseitig zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(3) Der Beitritt weiterer rechtlicher selbständiger Träger kirchlicher Arbeit zum Hauptbereich 7 bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

§ 2

Gemeinschaftliche Steuerung

(1) Die Vertragsparteien nehmen die Aufgaben in den gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7) bestimmten Arbeitsfeldern in einer Steuerungsgruppe wahr.

(2) Die Abstimmung und Steuerung der gemeinsamen Arbeit in den nach § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7) bestimmten Arbeitsfeldern nimmt eine Steuerungsgruppe wahr.

Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer bischöflichen Person,
2. einem Mitglied der Kirchenleitung,
3. zwei Mitgliedern der Synode,
4. dem Landespastor/der Landespastorin und einem weiteren Vorstandsmitglied des Diakonischen Werks Hamburg,
5. dem Landespastor/der Landespastorin und einem weiteren Vorstandsmitglied des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein.

Das zuständige stimmberechtigte Mitglied im Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Vertragsparteien benennen je einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, die oder der im Verhinderungsfalle das Stimmrecht wahrnimmt. Das gilt entsprechend für das zuständige stimmberechtigte Mitglied im Kollegium.

(3) Die Steuerungsgruppe soll mindestens zweimal im Jahr von der Geschäftsführung nach Absatz 5 unter Zuzugung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Verlangen mindestens zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Angabe und Erläuterung der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte eine Einbe-

rufung der Steuerungsgruppe, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung der Steuerungsgruppe einzuberufen, die innerhalb von längstens vier Wochen nach Eingang des schriftlich begründeten Einberufungsbegehrens anzuberaumen ist. Im Übrigen gibt sich die Steuerungsgruppe eine Geschäftsordnung, in der sie für die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben die Einsetzung von Ausschüssen regeln kann.

(4) Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen einer der Vertragsparteien (für die NEK: s. § 2 Absatz 2 Ziffer 1. und 2., für das DW Hamburg: s. § 2 Absatz 2 Ziffer 4. und für das DW Schleswig-Holstein: s. § 2 Absatz 2 Ziffer 5.) gefasst werden.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt wird mit der Verwaltung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7) und der Geschäftsführung der Steuerungsgruppe beauftragt.

§ 3

Sprecherin oder Sprecher der Steuerungsgruppe

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen aus dem Kreis der der Steuerungsgruppe angehörenden Landespastorinnen/Landespastoren eine Sprecherin/einen Sprecher im Sinne des § 11 Absatz 1 Ziffer 4 Hauptbereichsgesetz auf mindestens zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt die Belange des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7) sowie der diesem Hauptbereich gemäß § 3 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7) zugehörenden Dienste und Werke nach Maßgabe der in der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse in der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen.

§ 4

Sachgebiete und Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) Die Vertragsparteien koordinieren und fördern die diakonische Arbeit der NEK und der in ihrer Mitte bestehenden rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit.

Die Steuerungsgruppe hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Zielvereinbarungen mit der Kirchenleitung in Bezug auf das Budget des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7),
2. Aufstellung und eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Budgets für den Hauptbereich „Diakonie“ (Hauptbereich 7),
3. Entwicklung inhaltlicher Kriterien (insbesondere Globalziele und daraus abgeleitete Zielvereinbarungen) für die Vergabe von Mitteln,
4. Sicherstellung des kirchlichen Auftrags in den Arbeitsfeldern gemäß § 2 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7),
5. Regelmäßige Evaluation der Arbeit des Hauptbereichs „Diakonie“ (Hauptbereich 7),
6. Berichterstattung an Kirchenleitung und Synode.

(2) Die von der Steuerungsgruppe gemäß § 2 Absatz 4 gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend. Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen haben für die Vertragsparteien nur empfehlende Wirkung.

§ 5

Sitz

Der Sitz der Steuerungsgruppe ist am Sitz des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 6

Rechtsverpflichtungen

Bereits bestehende Rechtsbeziehungen und Rechtsverpflichtungen der NEK mit selbstständigen Trägern werden von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 7

Budget

(1) Die Steuerungsgruppe beschließt unter Berücksichtigung der Rechtsverpflichtungen der NEK auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes den Budgetentwurf für den Hauptbereich „Diakonie“ (Hauptbereich 7). Die Synode der NEK stellt nach Maßgabe des Haushaltsrechts der NEK dem Hauptbereich „Diakonie“ (Hauptbereich 7) aufgrund dieses Entwurfs finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Steuerungsgruppe beschließt über die Aufteilung des Budgets im Benehmen mit den übrigen Zuwendungsempfängern in Teilbudgets. Diese werden von den Zuwendungsempfängern selbstständig verantwortet.

(2) Die Steuerungsgruppe berücksichtigt in den Teilbudgets sowohl institutionelle Förderungen als auch Programme und Projekte. Sie trägt dabei Sorge, dass die Diakonischen Werke Schleswig-Holstein und Hamburg die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben tatsächlich ausführen können.

(3) Das erste Budget wird auf der Grundlage der Haushaltspositionen des Jahres 2008 erstellt.

(4) Unter Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wird die ordnungsgemäße Verwendung des Budgets nachgewiesen.

§ 8

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September jeden Jahres zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist von der kündigenden Partei der Geschäftsführung nach § 2 Absatz 5 und der Sprecherin/dem Sprecher der Steuerungsgruppe gemäß § 3 und allen anderen Mitgliedern der Steuerungsgruppe nach § 2 Absatz 1 zuzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann diese Vereinbarung im Falle einer Neuordnung der Dienste und Werke durch die Kirchenleitung auf der Grundlage von § 4 des Artikel 9 des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden, sofern ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag wird im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK öffentlich bekannt gemacht. Etwaige spätere Veränderungen des Vertrags werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

Kiel, den 7. September 2009

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (L.S.)

Vorsitzender	Mitglied
der Kirchenleitung	der Kirchenleitung
Bischof Gerhard U l r i c h	Dr. Friedrich August B o n d e

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein,
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Landespastorin
Petra T h o b a b e n

Diakonisches Werk Hamburg,
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Landespastorin	Mitglied des Vorstandes
Anngrethe S t o l t e n b e r g	Stefan R e h m

III. Pfarrstellenausschreibungen

Die **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche** sucht zum 1. September 2010 für die Dauer von drei Jahren

eine Beauftragte/einen Beauftragten der Nordelbischen Kirche für den 34. Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) 2013 in Hamburg (100 %).

Die Beauftragte/Der Beauftragte ist „Bindeglied“ zwischen der gastgebenden Landeskirche und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag. Sie/Er trägt die Grundgedanken des Kirchentages als Inspirations- und Motivationsquelle, als Zeitanzeige und fröhliches Fest des Glaubens in die gastgebende Landeskirche hinein und vertritt die Themen und Belange der gastgebenden Landeskirche in der Arbeitsstelle des Kirchentags und gegenüber dem DEKT-Büro in Fulda.

Wir wünschen uns:

- ein klares theologisches Profil, um die Inhalte des Kirchentages in ihrer theologischen Relevanz für die Kirche und Gesellschaft darstellen zu können,
- ein spirituelles Profil, um die geistlich-ausstrahlende Kraft des Kirchentags authentisch kommunizieren zu können,
- eine hohe kommunikative Kompetenz,
- organisatorische Begabung, Erfahrungen im Veranstaltungsmanagement,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft, sich in Dresden einzuarbeiten, sowie Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

Zu den Tätigkeiten der Beauftragten/des Beauftragten gehören im Einzelnen:

- Geschäftsführung des Lenkungsausschusses, Abstimmung mit dem Kulturbeirat,
- Abstimmungen mit Landesausschüssen,
- enge Abstimmung mit dem Kirchenamt und den Gremien der einladenden Kirche(n),
- Koordinierung und Vorbereitung der Präsentation der einladenden Kirche (Kirchen) beim 33. Kirchentag 2011 in Dresden,
- enge Zusammenarbeit mit Kollegium und Geschäftsstelle des Kirchentages,
- Kontakte zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diözesen und Werken innerhalb der NEK und der ELLM und PEK,
- Vernetzung der Kommunikation zur Freien und Hansestadt Hamburg und den Verbänden der gastgebenden Region in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Beauftragten,
- Planung und Durchführung von Gottesdiensten bezogen auf Themen und Arbeitsfelder des Kirchentags in den kirchlichen Orten der gastgebenden Landeskirche(n),
- Erarbeitung liturgischer Entwürfe,
- Bereitstellung und Erarbeitung von Materialien für den Kirchentag 2013,
- Konzipierung einzelner Projekte - Entwicklung einer Konzeption zur Sichtung und Verknüpfung von landeskirchlichen Themen mit dem Kirchentag,
- Vermittlung von Kirchentagsaufgaben in die Region und die Kirche (z. B. Abend der Begegnung, Quartierskampagne),

- Vernetzung der Kommunikation,
- Akquise von Finanzmitteln und Einwerben entsprechender Drittmittel.

Die Beauftragte/Der Beauftragte arbeitet vom 1. September 2010 bis zum Juni 2011 in der DEKT-Geschäftsstelle in Dresden mit sowie daran anschließend bis zum Dienstenende am 31. August 2013 in der integrierten Geschäftsstelle in Hamburg.

Die Anstellung erfolgt abhängig vom derzeitigen Beschäftigungsverhältnis der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers im Pfarrerdienstverhältnis oder im Angestelltenverhältnis.

Bewerbungsfähig sind Pastorinnen bzw. Pastoren oder Mitarbeitende aus der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **3. Mai 2010** an das Nordelbische Kirchenamt, Frau Brummack, Dänische Straße 21–23, 24103 Kiel. Nähere Auskünfte erteilt Herr OKR Naß, Theologisches Dezernat, unter der Telefonnummer 0431/ 9797-900.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 2020 – P Sc

*

Der **Kirchenkreis Altholstein** sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pastor/eine Pastorin für die Pfarrstelle des Kirchenkreises mit Dienstauftrag in der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf.

Tungendorf ist ein Stadtteil im Nordosten Neumünsters mit überwiegend Einzelhausbebauung. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Die Stelle ist eine Kirchenkreis Pfarrstelle und wird zu 25 % vom Kirchenkreis und zu 75 % von der Gemeinde finanziert. Sie ist vorläufig bis zum 30. April 2012 terminiert, eine Verlängerung wird seitens der Gemeinde entschlossen angestrebt. Dazu existiert ein Förderverein.

Die Andreasgemeinde ist eine vitale Gemeinde in der Tradition des lutherischen Pietismus. Wir sehen unseren Auftrag darin, Menschen in unserer Nähe für ein Leben mit Jesus Christus zu gewinnen und gemeinsam mit ihnen darin zu wachsen. In den letzten zehn Jahren haben wir u. a. Impulse von Willow-Creek aufgenommen und umgesetzt.

Am Sonntag feiern wir Gottesdienste mit klassischen und modernen Elementen, zunehmend auch zwei Gottesdienste für unterschiedliche Zielgruppen. Jeden Freitagabend findet außerdem ein Jugendgottesdienst statt. Alle Gottesdienste werden gemeinsam mit zahlreichen Mitarbeitern gestaltet. Besonders kennzeichnend für unsere Gemeinde sind auch die vielen Hauskreise und Arbeiterteams.

Der mit der Stelle verbundene Auftrag setzt sich aus zwei Bereichen zusammen:

Einerseits besteht er aus normalem pfarramtlichen Dienst (Gottesdienstgestaltung, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht) in Zusammenarbeit mit einem Kollegen. Zu diesem Bereich zählt auch die Mitwirkung bei den jährlich stattfindenden, gut besuchten Glaubensgrundkursen (Alpha).

Zum Anderen besteht der Auftrag in der Leitung unserer großen Jugendarbeit, der verantwortlichen Mitgestaltung bei den wöchentlichen Jugendgottesdiensten und der Förderung der Mitarbeiter, besonders auch in den zahlreichen Jugendhauskreisen. Ein Gemeindepädagoge, ein ehrenamtlicher Bereichsleiter und zahlreiche Mitarbeitende stehen dabei zur Seite.

Wir wünschen uns eine/n eher jüngere/n Kollegen/in, der/die ein Herz für Jugendliche und für missionarischen Gemeindeaufbau sowie Leitungskompetenz und hohe Teamfähigkeit mitbringt.

Eine Dienstwohnung wird von der Gemeinde gestellt.

Weitere Informationen erteilen der Propst des Kirchenkreises Altholstein, Propst S. Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel. 04321/498134, Pastor C. Grabbet, Wilhelminenstr. 4, 24536 Neumünster, Tel. 04321/939622 (erreichbar ab 19. April!), sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Ravn, Tel. 04321/939760.

Bewerbungen sind bis zum **3. Mai 2010** zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Altholstein Dienstleistung mit besonderem Auftrag (1) – P Ha

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brodersby-Kahleby-Moldenit** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg sucht zum 1. September 2010 oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Pastor oder eine Pastorin (100 %). Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt in Angeln, im Norden Schleswig-Holsteins an der Schlei.

Sie umfasst die kommunalen Gemeinden Schaalby, Brodersby und Goltoft. Zu ihr gehören etwa 1.650 Gemeindeglieder.

Unser neuer Pastor/unsere neue Pastorin kann sich auf drei sanierte Kirchen aus dem 12. Jahrhundert freuen, in denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. In Schaalby und Brodersby stehen Gemeindehäuser für kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung, die gut frequentiert werden. Das Gemeindebüro ist in Schaalby und das Pastorat befindet sich in Brodersby. Ein von der Kirchengemeinde betriebener Kindergarten mit Wald- und Krippengruppe liegt in Schaalby.

Die Gemeinde zeichnet sich aus durch ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben und ein freundliches Miteinander. Gemeinsam mit den Nachbargemeinden in der Region Südangeln wird eine Stelle für kirchliche Jugendarbeit getragen, deren Mitarbeiterin die drei Pfadfindergruppen leitet. Ein Jugendchor wird über Spenden finanziert, Jugendgruppe und Kinderkirche ehrenamtlich organisiert und durchgeführt. Spatzen-, Kinder und Kirchenchor sowie ein Blockflötenensemble leitet eine engagierte Kirchenmusikerin mit einer 15-Stunden-Stelle. Ein Gospelchor ist im Aufbau. Für die ältere Generation bieten wir Gemeindegottesdienste und zusammen mit dem DRK-Ortsverein Essen für Senioren und eine Tanzgruppe an. Besuche übernimmt ein Besuchsdienst. Von einem ehrenamtlichen Team wird ein Eine-Welt-Lädchen geführt. Während der Sommerzeit finden in unseren Kirchen Konzerte statt, um die sich unser Konzertteam kümmert.

Zu unserem Mitarbeiterteam gehören außerdem nebenberuflich drei Küsterinnen, drei Friedhofsgärtner, zwei Raum-

pflegerinnen, ein Hausmeister und eine Bürokräft, die auch die Friedhofsverwaltung übernimmt. Der Kirchenvorstand wird ehrenamtlich geleitet.

Das reetgedeckte Pastorat in Brodersby bietet mit seinen großzügigen Räumlichkeiten und durch die Nähe zur Schlei eine hohe Wohn- und Lebensqualität. Es wurde 2003 vollständig saniert und mit einer neuen Gastherme ausgestattet. Ein Garten als privater Rückzugsraum gehört dazu, der große Obstgarten kann bei Interesse mitgenutzt werden.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Eine Grundschule befindet sich in Schaalby. Alle weiterführenden Schulen in der Dom- und Museumsstadt Schleswig sind mit dem ÖPNV zu erreichen. Ein Markttreff ist vor Ort und ein Arzt in der Nähe.

Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die

- Freude an vielfältigen Gottesdienstformen und der Gestaltung von Amtshandlungen mitbringt,
- sich gerne in die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit einbringt,
- die unterschiedlichen Gruppen in der Gemeinde begleitet und unterstützt,
- gerne im Team arbeitet,
- bereit ist, sich auf das Leben im ländlichen Bereich einzulassen.

Unser zukünftiger Pastor bzw. unsere künftige Pastorin kann sich freuen auf:

- einen großen, engagierten, aufgeschlossenen und unterstützenden Kirchenvorstand,
- viele, hilfsbereite Ehrenamtliche,
- große gestalterische Freiheit,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Vereinen, Verbänden und den kommunalen Gemeinden.

In unserer Kirchengemeinde kann man sich als Pastor/Pastorin wohlfühlen!

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den amtierenden Propst des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Kirchenkreisbezirk Angeln, Herrn Pastor Hans-Christian Gerber, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln, Tel. 04642 – 911120.

Auskünfte erteilen Pastor Johannes Kühn, Tel. 04622–494, Kirsten Schmidt Holländer (Vorsitzende des Kirchenvorstandes), Tel. 04621–53577, sowie Propst amt. Hans-Christian Gerber.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.schleikirchen.de

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Brodersby-Kahleby-Moldenit – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die Pfarrstelle (100 %) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Patrons nach Votum durch den Kirchenvorstand.

Inmitten des Naturparks Lauenburgische Seen, unweit von Mölln und Büchen und in gut fahrbarer Entfernung von Lübeck, Hamburg, Schwerin und Lüneburg liegt das Kirchspiel Gudow. In den 6 Orten des Kirchspiels wohnen ca. 2.500

Menschen, ca. 1.800 Menschen gehören der Kirchengemeinde an. Darin enthalten ist die teilweise eigenständige Kapellengemeinde Grambek am Rande von Mölln. In den Dörfern gibt es ein reges Vereinsleben, die Kirchengemeinde hält zu vielen Vereinen engen Kontakt und pflegt mit ihnen, wie auch mit den beiden kommunalen Kindergärten in Gudow und Grambek eine rege Zusammenarbeit. Die seelsorgerliche Betreuung der onkologischen Rehaklinik Lehmrade gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich.

Mittelpunkt des Gemeindelebens ist die bereits teilweise sanierte Dorfkirche aus dem 13. Jahrhundert, mitten im Dorf in einem noch intakten Pfarrhofensemble gelegen. Außerdem die St. Annenkapelle aus dem letzten Jahrhundert in Grambek, in der einmal im Monat und zu den wichtigen Feiertagen Gottesdienste stattfinden.

Zum Pfarrhofensemble gehören das große renovierte und energetisch sehr günstige Pastorat mit Amts- und Gemeindeforum, eine Pfarrscheune, deren Räumlichkeiten ebenfalls für Gemeindeforum zur Verfügung stehen, eine Leichenhalle, eine Garage, ein ehemaliges Backhaus als vermietetes Ferienhaus und ein ehemaliger Stall als Schuppen.

In Gudow gibt es eine gute Infrastruktur, Kindergarten, Arztpraxis, Zahnärztin, Handwerker, diverse Läden und Gaststätten, diverse Musikangebote. Nahe gelegene Schulstandorte sind Büchen (Grund- und Gemeinschaftsschule), Sterley (Grundschule) und Mölln (Gemeinschaftsschule und Gymnasium). Die Busanbindung ist gut, Gudow gehört zum HVV-Tarifgebiet.

Hauptamtlich arbeiten in unserer Gemeinde ein Küster und Friedhofswärter, ein A-Kirchenmusiker (KMD i.R.), eine Sekretärin, eine Friedhofsverwalterin und eine Reinigungskraft. Ehrenamtlich engagieren sich zahlreiche Menschen, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch für den Gemeindebrief und die Kirchensanierung, u.a. in einem aktiven Förderverein.

Der relativ junge Kirchen- und Kapellenvorstand arbeitet engagiert als Team, ihm gehört mit beratender Stimme auch der Kirchenpatron an. Der Gottesdienstbesuch und die Teilnahme an Veranstaltungen sind ausgesprochen gut.

Eine enge regionale Zusammenarbeit gibt es mit den benachbarten Kirchengemeinden sowie mit der Kirchengemeinde Zarrentin in Mecklenburg.

Wir wünschen uns eine/n volksgemeinnützlich geprägten/n Pastor/in die/der

- Freude an der Gemeindeforum hat;
- gerne Gottesdienst hält;
- offen auf die Menschen in den Dörfern und in der Rehaklinik zugeht;
- mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie mit den Kollegen der Region eine gute Zusammenarbeit sucht;
- insbesondere ein Herz für die Kirchenmusik hat;
- bereit ist, mit den Vereinen und Institutionen der Gemeinde zusammen zu arbeiten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen Pastor Martin Jürgens (Tel. 04547/291), der Patron, D.W. von Bülow (Tel. 04547/263), der stellv. Vorsitzende des KV, Reinhard Meike (Tel. 0451/7902210), sowie Frau Pröpstin Frauke Eiben (Tel. 04541/889311).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gudow – P Vo/P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hürup-Rüllschau** des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Bezirk Angeln, ist die Pfarrstelle (100 %) zum 1. Oktober 2010 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Hürup-Rüllschau liegt 10 km südöstlich von Flensburg und besteht aus den Ortsteilen Hürup, Kielsgaard, Weseby, Maasbüll, Rüllschau und Ruhnmark. Die ehemals selbstständigen Kirchengemeinden Hürup und Rüllschau sind 2007 zusammengelegt worden; in ihnen wohnen ca. 1.920 Menschen, von denen 1.400 ev. Gemeindeglieder sind. Die Kirchengemeinde Hürup-Rüllschau bildet mit den beiden Nachbargemeinden Großsolt-Kleinsolt und Husby die Region „Angeln.NordWest“. Die Kirchenvorstände haben über den Runden Tisch miteinander vereinbart: Die Inhaberin/der Inhaber der Pfarrstelle Hürup-Rüllschau ist in der Region zuständig (ca. 25 %) dafür,

- die Mitarbeitenden, ggf. auch Patienten und Angehörigen der Sozialstation im Amtsbereich Hürup e.V. seelsorgerlich zu begleiten; erwartet wird auch die Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand der Sozialstation;
- die Bewohner der in Hürup entstehenden Wohnanlage für 12 an Demenz erkrankte Menschen und die Bewohner eines kleinen Alten- und Pflegeheimes in Großsolt seelsorgerlich zu betreuen;
- die Konfirmandengruppe der Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt in Freienwill zu übernehmen bzw. in einem gemeinsam zu entwickelnden Konfirmandenmodell der Region entsprechend mitzuarbeiten;
- die Ev. Kindertagesstätte in Freienwill religionspädagogisch zu begleiten.

Mittelpunkt der Gemeinde sind die Marienkirche in Hürup und die Michaeliskirche in Rüllschau; beide sind Anfang des 13. Jhdts. erbaut worden und haben jeweils einen umliegenden Friedhof.

Das gut erhaltene Gemeindezentrum steht seit 1975 in Hürup und wird vielfältig von verschiedenen auch nichtkirchlichen Gruppen genutzt; in Rüllschau steht die „Alte Schule“ kirchlicher Arbeit zur Verfügung.

In unserer Kirchengemeinde befinden sich der Ev. Kindergarten „Arche Noah“, ein Waldkindergarten und ein Kindergarten in privater Trägerschaft.

Wir haben einen Posaunenchor, außerdem ist auch unser im Januar 2009 gegründeter Kirchenchor von großer Qualität und unterstützt die Gottesdienste gern. Ehrenamtliche Gemeindeforum wird vom Kirchenvorstand unterstützt und getragen.

Dem Pfarrstelleninhaber steht ein geräumiges, 270 Jahre altes Pastorat zur Verfügung, das zur Renovierung ansteht. Bis zur Fertigstellung wird mit der neuen Pastorin oder dem neuen Pastor eine Zwischenlösung gesucht. Ein großer Pastoratsgarten steht zur freien Gestaltung und Erholung zur Verfügung.

Vollständig beschrieben ist unsere Kirchengemeinde hiermit natürlich noch nicht, und so laden wir BewerberInnen herzlich ein zu kommen, zu hören und zu sehen.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor mit volksgemeinnützlichem Verständnis, die/der

- offen auf Menschen zugeht und aufmerksam ist für ihre Sorgen und Nöte;
- bereit ist zu konstruktiver und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern;
- Freude hat an lebendigen Gottesdiensten, Weiterentwicklung der Gemeinde durch eigene Ideen und offen ist für neue Wege in der kirchlichen Arbeit,
- humorvoll und gelassen ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den amtierenden Propst des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Kirchenkreisbezirk Angeln, Herrn Pastor Hans-Christian Gerber, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln.

Auskünfte erteilen: Pastor Berthold Fritsche, Tel. 04634-513, KV-Vorsitzende Angela Bagowsky, Tel. 04634-9898 und Propst amt. Hans-Christian Gerber, Tel. 04642-911119.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hürup und Rüllschau – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wird die Pfarrstelle (100 %) zum **1. Juni 2010** vakant und soll zum 1. August 2010 oder später mit einer Pastorin/einem Pastor oder einem Pastorenehepaar besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir möchten gerne mit einer Pastorin/einem Pastor zusammenarbeiten, die/der Freude daran hat, mit uns verschiedene Gottesdienste zu feiern und das reiche und lebhaftes Gemeindeleben weiter zu entwickeln. Besonders wollen wir Bewerberinnen und Bewerber ansprechen, die Interesse an unserer vielfältigen Kirchenmusik haben.

Wir sind eine sehr attraktive Kirchengemeinde und bieten:

- fast 2.000 weit überwiegend kirchlich interessierte und aufgeschlossene Gemeindeglieder,
- seit 800 Jahren eine Kirche – eine Gemeinde – eine Pfarrstelle – eine Predigtstätte,
- einen kompetenten, aktiven jungen Kirchenvorstand (20 bis 55 Jahre), der mit sechs Frauen und sechs Männern besetzt ist. Unsere kurzen Kirchenvorstandssitzungen sind geprägt von einem herzlichen und offenen Miteinander und führen nach lebhafter Diskussion zu guten, strukturierten Ergebnissen.
- ein gutes, freundliches Miteinander mit den beiden Kommunalgemeinden Husby und Ausacker und den örtlichen Vereinen und Verbänden,
- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen unserer Gemeinde.

Bei uns gibt es jeweils unter selbstständiger Leitung

- einen in der Gemeinde hoch angesehenen Ev. Kindergarten, demnächst mit zwei neuen Krippengruppen,
- einen großen Pfadfinderstamm im REGP,
- mehrere Kinder- und Erwachsenenchöre,
- ein Jugendblasorchester,
- eine Jugendgruppe,
- die Kinderkirche,
- die Frauenhilfe.

Zur hauptamtlichen Mitarbeiterschaft gehören Küster, Gemeindegarten, Hausmeister in Gemeindehaus und Kindergarten (alle Teilzeit). Die neue Organistin/den neuen Organisten möchten wir mit Ihnen zusammen einstellen.

Husby liegt in der schönen Landschaft Angeln, nahe der Flensburger Förde, zehn Kilometer von der Flensburger Innenstadt entfernt, die auch mit Bus und Bahn gut angebunden ist. Eine Grundschule ist vor Ort, weiterführende Schulen in Flensburg oder Satrup sind leicht zu erreichen. In Husby ist eine vielseitige Infrastruktur mit Supermarkt, Tankstelle, Ärzten, Apotheke und weiteren Geschäften und Gewerbetreibenden vorhanden.

Unsere 800 Jahre alte spätromanische Granitquaderkirche St. Vincentius liegt mitten im Dorf und bietet einen beeindruckenden Ort für unsere Gottesdienste, die im Zentrum der Verkündigung in Husby stehen.

Das 250 Jahre alte, geräumige, reetgedeckte Pastorat wird zurzeit aufwendig restauriert und saniert und an den modernsten Stand der Bautechnik angepasst. Rechtzeitig zu Ihrem Einzug wird es fertig sein; gerne berücksichtigen wir, soweit möglich, Ihre Gestaltungswünsche.

Gegenüber liegt die Pastoratsscheune, unser Gemeindehaus. Dort findet unser vielfältiges Gemeindeleben mit seinen verschiedenen Gruppen seinen Platz.

Wenn Sie sich das einmal näher ansehen wollen, schauen Sie auf unsere Internetseite www.kirche-husby.de!

Haben Sie Interesse an einer frischen, lebendigen Gemeinde? Wollen Sie in Ihrer offenen Herzlichkeit mit Ihren besonderen Fähigkeiten in Verkündigung und Seelsorge in unserer Gemeinde neue Akzente setzen? Dann passen wir gut zusammen, um gemeinsam im Vertrauen auf Gott neue Schritte zu wagen.

Ihre Bewerbung richten sie bitte an den Bischofsbevollmächtigten im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gotthart Magaard, über die amtierende Pröpstin Carmen Rahlf, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Burkhard Gerling, Tel. 04634-9800, der bisherige Stelleninhaber Pastor Hauke Wattenberg, Tel. 04634-391, und Pröpstin amt. Carmen Rahlf, Tel. 0461-5030918.

Die Bewerbungsfrist endet am **17. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der tatsächliche Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Husby – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 4. Pfarrstelle (100 %) mit Dienstsitz in Alveslohe vakant und ist ab sofort wieder mit einem Pastor/einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Kaltenkirchen ist eine wachsende, moderne Kleinstadt mit ca. 20.000 Einwohnern am nördlichen Rand Hamburgs mit günstiger Verkehrsanbindung (A7/AKN) und guter Infrastruktur (alle Schularten am Ort). Das zu Kaltenkirchen gehörige Dorf Alveslohe hat ca. 2.500 Einwohner, eine Grundschule im Dorf, Schulbustransport zu den weiterführenden Schulen in Kaltenkirchen und eine eigene Bahnanbindung.

Unsere Kirchengemeinde erstreckt sich über das Stadtgebiet Kaltenkirchen und die benachbarten Dörfer Oersdorf,

Nützen und Alveslohe mit ca. 10.000 Gemeindegliedern. Alveslohe hat als einziges dieser Dörfer eine eigene Kirche mit Gemeindehaus. Dahinter liegt neben der gemeindlichen Apfelbaumwiese das familiengerechte neue Pastorat mit Garten.

Neben dem Dorf Alveslohe umfasst der zu betreuende Gemeindebezirk auch einen Teil des Stadtgebietes Kaltenkirchen.

Kaltenkirchen ist eine volksgemeinschaftlich geprägte Kirchengemeinde mit weitreichendem Aufgabenspektrum. Wir sind ein Team aus engagierten haupt- und ehrenamtlichen Menschen. Dazu gehören u.a.: der Kirchenvorstand, zwei Pastorinnen, ein Kantor, eine Kirchenmusikerin, ein Jugenddiakon, ein Küster, mehrere Verwaltungsangestellte und viele ehrenamtlich Mitarbeitende.

Darüber hinaus sind wir Trägerin von zwei Kindertagesstätten (jeweils 120 Kinder) und einem Friedhof. Gottesdienste feiern wir in der modernen Alvesloher Christuskirche, der historischen Michaeliskirche und im Gemeindezentrum Christophorushaus. Die gemeindlichen Aktivitäten verteilen sich auf vier Gemeindehäuser.

Wir suchen für unsere Gemeinde einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die:

- neben eigenen Schwerpunktsetzungen gern und konstruktiv im pastoralen Team arbeitet und damit zur Vielfalt beiträgt,
- bereit ist, sich auf die unterschiedlichen Herausforderungen zwischen Dorf und Stadt einzulassen, ohne die Gemeinde als Gesamtgemeinde aus dem Blick zu verlieren,
- Freude hat an der Gottesdienstgestaltung in verschiedenen Formen auch unter Einbindung von Ehrenamtlichen,
- den Menschen das Evangelium zeitgemäß nahe bringt und sie im Glauben stärkt,
- einen offenen Blick hat für die gewachsenen Strukturen in Kirche und Stadt und Bewährtes weiter entwickelt,
- auch mit Ehrenamtlichen partnerschaftlich und wertschätzend umgeht und
- sich mit spirituellem Engagement und Einsatzfreude an der konkreten Umsetzung unseres Leitsatzes beteiligt: „Du, Gott, stellst unsere Füße auf weiten Raum“.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Stefan Block, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilen Propst Stefan Block, Tel. 04321/498-134, Pastorin Martina Dittkrist, Tel. 04191/1499 und Pastorin Susanna Kschamer, Tel. 04191/2519.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kaltenkirchen (4) – P Ha

*

Im **Krankenhausseelsorge-Pfarramt** des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 21. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Großhansdorf verbunden ist, möglichst zum 1. Juli 2010 auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen. Nach Absprache zwischen der Krankenhausleitung, dem Kirchenkreisverband und dem/der StelleninhaberIn ist eine Ausweitung des Dienstverhältnisses um 25 % für weitere Schnittstellen-Tätigkeiten innerhalb des Krankenhauses möglich.

Das Krankenhaus Großhansdorf, ‚Zentrum für Thoraxchirurgie und Pneumologie‘, Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Lübeck, mit 218 Betten, verfügt über zahlreiche Diagnostik und Therapieeinrichtungen für die Behandlung von Lungenkrankheiten. In den drei bettenführenden Stationen ‚Pneumologie‘, ‚onkologischer Schwerpunkt‘, ‚Thoraxchirurgie‘ werden ca. 7.650 Patienten jährlich stationär behandelt. Daneben werden rund 4.000 Patienten jährlich ambulant behandelt (www.kh-grosshansdorf.de).

Gewünscht wird eine Pastorin/ein Pastor, die/der unabhängig der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist – für die Patienten, die Angehörigen, die MitarbeiterInnen - und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Eingeladen zur Bewerbung sind besonders PastorInnen mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung – wie z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – sowie entsprechende Erfahrung und Reflektion.

Wohnortnähe zum Krankenhaus Großhansdorf ist sehr gewünscht.

Im Krankenhaus Großhansdorf wird in direkter Nachbarschaft des zur Verfügung stehenden Büros der Krankenhausseelsorge zur Zeit ein Raum der Stille hergerichtet.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Krankenhausseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. April 1988 in der Fassung vom 4. März 2003“. Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“. In beiden Texten (siehe www.krankenhausseelsorge-hamburg.de und dort unter ‚Organisation‘) sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet – in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen – eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit der für die Krankenhausseelsorge zuständigen Leitung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus (Tel. 040-30620-1000) in Verbindung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhausseelsorge richten Sie bitte an den Kirchenkreisverband Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKVerb. Hamburg Krankenhausseelsorge (21) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Kiel in Kiel-Poppenbrügge** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die Pfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stelle wird durch den Gemeindefwechsel des amtierenden Pastors nach 19-jähriger Tätigkeit frei.

In den Ortsteilen Kronsburg und Neu-Meimersdorf befindet sich je eine Grundschule. Weiterführende Schulen

befinden sich in den angrenzenden Stadtteilen Kiels. Das Einkaufszentrum in Neu-Meimersdorf bietet gute Einkaufsmöglichkeiten für das tägliche Leben und ist vom Pastorat aus bequem zu Fuß zu erreichen. Die Landeshauptstadt Kiel bietet darüber hinaus ein umfangreiches Angebot an weiteren Einkaufsmöglichkeiten sowie kulturellen Angeboten. Die Strände der Kieler Förde und nahe gelegene Wälder bringen zu allen Jahreszeiten einen hohen Freizeitwert mit sich. Bushaltestellen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Kirchengrundstücks. Die Innenstadt von Kiel ist mit dem PKW in ca. 10 Min. zu erreichen.

Die Kreuzkirchengemeinde mit ihren ca. 2.400 Gemeindegliedern liegt am südlichen Stadtrand Kiels und hat neben seinem städtischen Charakter in Kronsburg und Poppenbrügge, in den Stadtteilen Meimersdorf, Schlüsbeck und Moorsee, auch ländliche Strukturen. Durch das derzeit größte Neubaugebiet Kiels ist die Kreuzkirchengemeinde eine aufstrebende Kirchengemeinde, die ein interessantes Aufgabengebiet bietet. Die Kreuzkirchengemeinde wurde 1964 gegründet und erhielt 1976 den im Ortsteil Poppenbrügge gelegenen Neubau des Kreuzkirchenzentrums. In diesem Gemeindezentrum befinden sich u.a. auch das Kirchenbüro und ein großer Gemeinderaum mit abtrennbarem Sakralraum. In dem 1992 fertig gestellten Anbau sind ein Kindergarten und ein Raum für die Konfirmanden- und Jugendarbeit untergebracht. Eine kindergartenähnliche Einrichtung befindet sich in einem Nebengebäude. Im hinteren Bereich des 8.200 qm großen Grundstücks befindet sich das 1971 fertig gestellte, familiengerechte Pastorat mit Wohnfläche und Diensträumen von insgesamt ca. 200 qm. Noch in diesem Jahr wird es umfangreich saniert werden.

Besondere Schwerpunkte der Gemeinde bilden neben den pastoralen Kernaufgaben

- die Kirchenmusik mit der Kantorei, einem Bläserchor und Flötengruppen, Jugendband;
- verschiedene Angebote für Kinder;
- Jugend- und Teameraktivitäten;
- Gesprächskreis und Angebote für Frauen und Männer aller Altersgruppen;
- Arbeitskreis Himo, Tansania.

Die Gemeindeglieder und der Kirchenvorstand wünschen sich eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar,

- die/der/das mit einem verantwortlichen Blick auf das Ganze der Gemeinde schaut und deren Interessen in die Kirchenarbeit einbringt;
- die/der/das neugierig auf Menschen zugeht und es versteht, schnell Beziehungen zu Menschen unterschiedlichen Alters und sozialer Herkunft aufzubauen;
- die/der/das neben der eher traditionellen Liturgie auch neue Gottesdienstformen und einen dynamischen, die Menschen bewegenden Predigtstil pflegt;
- die/der/das gerne in einem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Herrn Propst Stefan Block, Propst-Meifort-Haus, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Nähere Auskünfte erteilen Propst Block (Tel. 04321/498-134), der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Joachim Maliek (Tel. 0431/7197818) und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende der Kreuzkirchengemeinde Kiel-Poppenbrügge, Siegfried Bahr (Tel. 0431/ 714646).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kreuz Kiel – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 2010 mit einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem Dienstumfang (100 %) zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Kropp ist ein wachsendes, ländlich geprägtes Unterzentrum zwischen Rendsburg und Schleswig mit einer sehr guten Infrastruktur und besteht überwiegend aus Wohngebieten mit Einfamilienhäusern. Eine Grund- und Gemeinschaftsschule ist am Ort, eine gute Anbindung an gymnasiale Möglichkeiten vorhanden. Die Nähe zur Diakonie und zur Bundeswehr ist überall spürbar.

Zum Kirchspiel Kropp mit seiner alten Dorfkirche gehören fünf kleinere Dörfer, in Tetenhusen und Groß Rheide steht je eine Kapelle. Die Gemeinde umfasst 6800 Gemeindeglieder und hat drei Pfarrstellen. Ein Kindergarten und der Friedhof sind in kirchlicher Trägerschaft. Neben einem breiten kirchenmusikalischen Spektrum gibt es eine lebendige Kinder-, Pfadfinder- und Jugendarbeit.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle umfasst neben dem südlichen Teil Kropps auch die Dörfer Tetenhusen und Alt Bennebek. Das neu zu errichtende Pastorat (Fertigstellung im Dezember) liegt zentral in der Ortsmitte, angrenzend an das Gemeindezentrum. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin, der/die

- in einem klaren, christuszentrierten Kontext bereit ist, die volkkirchliche Tradition in Gottesdienst und Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit und Seelsorge in einer ländlichen Region auszufüllen und zugleich zukunftsorientiert neue missionarische Wege mitzutragen,
- eine theologische Vielfalt in Arbeit und Gottesdienstgestaltung als Bereicherung empfindet,
- kontaktfreudig und engagiert, offen und vertrauensvoll im Team mit der Pastorin und dem Pastor sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- neben eigenen Gaben und kreativen Ideen Leidenschaft für eine missionarische Erwachsenen- oder Familienarbeit mitbringt. Wünschenswert sind auch ein Herz für Senioren und Interesse an der Notfallseelsorge. Eine Neuordnung der vorhandenen Arbeitsbereiche ist denkbar.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg (Bezirk Schleswig), Frau Johanna Lenz-Aude, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen der Kirchenvorstandsvorsitzende Pastor Michael Jastrow (Tel. 04624/503) oder Pastorin Jutta Selbmann (Tel. 04624/3498) sowie Pröpstin Johanna Lenz-Aude (Tel. 04621/32913 oder 04621/9630720).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kropp (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die Pfarrstelle (100 %) vakant und zum 1. August 2010 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Das aus rund 2.400 Gemeindegliedern bestehende Kirchspiel Ostenfeld liegt am südöstlichen Bereich des Kirchenkreises Nordfriesland; zu ihm gehören die Dörfer Ostenfeld, Winnert und Wittbek. Die Dörfer sind geprägt von einem umfangreichen kulturellen Leben, zu dem die Kirche mit ihren Angeboten maßgeblich beiträgt. Dazu kommt die Lage der Dörfer in einer herrlichen Geestlandschaft mit kurzen Wegen an die Nordsee und die Schleswiger Förde und einem hohen Wohnwert.

Ein geräumiges und gut gepflegtes Pastorat mit Garten steht zur Verfügung. Kindergarten und Grundschule, zu denen die Kirchengemeinde einen guten Kontakt pflegt, befinden sich in Ostenfeld. Weiterführende Schulen sind im nahen Ohrstedt und im 12 km entfernten Husum gut zu erreichen.

In der frisch renovierten St. Petri-Kirche von 1772 hat die Kirchengemeinde die Predigtstätte.

Gegenüber der Kirche befindet sich das Pastorat, dem 1975 ein Gemeindesaal mit Nebenräumen angefügt worden ist.

Zu der Gemeinde gehören zwei Kindergärten in Ostenfeld und Wittbek mit insgesamt fünf Gruppen und hochmotivierten Mitarbeiterinnen. Eine davon ist die Waldgruppe im nahen kircheneigenen Forst.

Die Geschäftsführung der Diakoniestation Schwabstedt-Ostenfeld mit Sitz in Winnert liegt in der Hand der Ostenfelder Kirchengemeinde und kann sich ebenfalls auf die Mitarbeit einer Vielzahl von engagierten Mitarbeiterinnen verlassen.

Schließlich liegt der bundesweit erste kirchliche Ruheforst in der Trägerschaft der Kirchengemeinde. Auf Grund innovativer Fundraising-Aktionen und einer verantwortlich gestalteten Bewirtschaftung der Gebäude und Liegenschaften steht die Gemeinde auch in den gegenwärtig wirtschaftlich schwierigen Zeiten finanziell auf gesunden Füßen.

Die kirchliche Arbeit wird getragen von einer großen Zahl von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die es ermöglichen, den Menschen der Region sehr unterschiedliche kreative Angebote anzubieten. Das kirchenmusikalische Leben, zu dem eine nebenamtliche Organistin und fünf unterschiedliche Musikgruppen gehören, ist ein Teil davon.

Kirchliche Partnerschaften bestehen zu der Gemeinde Sophienhof der Pommerschen Kirche sowie nach Kunda im Nordosten Estlands.

Auf diesem Hintergrund wünscht sich der Kirchenvorstand eine Pastorin oder einen Pastor, die/der bereit ist,

- gemeinschaftlich die lebendige Gemeindegemeinschaft fortzusetzen, die alle Generationen anspricht, und mit eigenen Schwerpunkten zu bereichern,
- das Evangelium fröhlich und im nahen Kontakt zu den Menschen unserer Dörfer weiterzugeben,
- die vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam die Planungen der Gemeinde zu bedenken,
- das vielfältige gottesdienstliche Leben durch die Verbindung von traditioneller Gestaltung und neuen Zugängen zu gestalten,

- die kollegiale und unterstützende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Schwabstedt und Mildstedt fortzuführen,
- die Aufgaben im Bereich der Verwaltung und der Geschäftsführung der Diakoniestation wahrzunehmen und
- die Menschen der Dörfer seelsorgerlich und liebevoll zu begleiten.

Dem Kirchenvorstand ist eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtig. Gerade in Fragen der konkreten pastoralen Arbeit und der Verwaltung der Gemeinde unterstützt er den Pastor/die Pastorin gerne.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Südbereiches des Kirchenkreises Nordfriesland, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Osterstraße 17a, 25917 Leck.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Eckhard Behrens, Tel. 04845-692, Pastor Kurt Riecke, Tel. 04845-348, und Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel. 0 48 41/89 78 40. Einen ersten Eindruck können Sie auch über unsere Website „kirche-ostenfeld.de“ gewinnen.

Die Bewerbungsfrist endet am **14. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Ostenfeld – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pahlen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen ist die Gemeindepfarrstelle (75 %) vakant und zum 1. Juni 2010 mit einer Pastorin/einem Pastor wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Kirchengemeinde Pahlen mit rund 1.600 Gemeindegliedern besteht aus den vier Dörfern Pahlen, Dörpling, Tielhenne und Wallen, die jeweils eigenständige Kommunen sind. Mit diesen besteht eine sehr enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Dorf- und Vereinsleben und das der Kirchengemeinde sind in vielen Kontexten konstruktiv aufeinander bezogen.

Einzige Predigtstätte ist die Pahlener Dankeskirche, die ein Beispiel des so genannten „Heimatschutzstiles“ der 20er Jahre ist und sich als ein architektonisches Schmuckstück norddeutscher Baukunst nach dem 1. Weltkrieg präsentiert. Das Ensemble von Kirche, Pastorat und Allee ist einzigartig. Das Pastorat wurde in den letzten zwei Jahren umfassend energetisch saniert. Ein großer Garten ergänzt die in sich geschlossene Anlage.

Pahlen bietet eine gute Infrastruktur. Die Grundschule, der Kindergarten (in direkter Nachbarschaft), das Ärztehaus, Banken, kleinere Einkaufsmöglichkeiten und das Schwimmbad sind fußläufig zu erreichen. Der Park und zahlreiche Rad-, Reit- und Wanderwege durch die Eider- und Geestlandschaft bieten Erholung vor der Haustür. Die nächsten Mittelzentren sind Tellingstedt, Erfde und Hennstedt. Die Kreisstadt Heide ist 18 km entfernt und nicht nur für Schülerinnen und Schüler gut erreichbar.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens und eines Friedhofs. Als Mitarbeitende schätzen Friedhofsgärtner, Küsterin, Gemeindegemeinschaft sowie die Mitarbeiterinnen im Kindergarten eine offene, kollegiale Zusammenarbeit. Im Gemeindehaus angesiedelt ist auch die Gemeinde-Diakoniestation, die sich seit sieben Jahren in Trägerschaft der St.-Georg-Diakonische-Altenhilfe-gGmbH befindet und sehr

eng mit der Kirchengemeinde zusammenarbeitet; z.B. verantwortet sie einen Teil der Seniorenarbeit mit.

Es gibt einen sehr großen Kreis ehrenamtlich engagierter Gemeindeglieder, vor allem in der Seniorenarbeit und im musikalischen Bereich. Gerade Musik spielt in der Kirchengemeinde eine große Rolle – ob im Jugendchor, im Kirchenchor, in der Kinder-Akkordeongruppe oder im überörtlich bekannten „Gospelchor Pahlen“. Es gibt sowohl Kreise mit langer Tradition – wie den Handarbeitskreis – als auch Gruppen auf Zeit – wie die Weltgebetstagsgruppe.

Die Vielfältigkeit des Gottesdienstangebotes ist der Gemeinde ein wichtiges Anliegen. Deshalb wünschen sie sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der neben der Freude an traditionellen Gottesdiensten auch ein Herz für moderne und zielgruppengerechte Formen hat.

In den letzten Jahren lag ein weiterer Schwerpunkt der pastoralen Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit. Kinderbibelwoche und Konfi-Camp (als Teil eines einjährigen Unterrichtsmodells) haben sich bewährt und etabliert.

Die Kirchengemeinde Pahlen ist eine ländlich geprägte Gemeinde. Sie versteht sich als „Kirche im Dorf“, d.h. dicht an den Menschen und ihrem Alltag. Ihre Erwartungen richten sich in besonderer Weise auf Amtshandlungen, seelsorgerliche Begleitung sowie Hausbesuche.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den kommissarischen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, Pastor Peter Fenten, Markt 27, 25746 Heide.

Auskünfte erteilen: Wiebke Petersen, stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel. 04803/1501, Pastor Fenten, Tel. 0160/90727624.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pahlen – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Altona** im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Bezirk Altona und Blankenese, wird zum 1. Juni 2010 die 1. Pfarrstelle (100 %) frei und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Paulusgemeinde mit ihren 2.600 Gemeindegliedern liegt im Stadtteil Altona-Nord an der Grenze zu Eimsbüttel, der zunehmend von jungen Familien geprägt wird. Neben sanierten Altbauwohnungen gehört zum Einzugsgebiet eine Anzahl von größeren Wohnblocks, in denen viele Menschen wohnen, die durch Sozialleistungen unterstützt werden. Die Gemeinde hat es sich seit vielen Jahren zum Ziel gesetzt, die „Menschenfreundlichkeit Gottes“ sowohl im Gottesdienst als auch in der sozialdiakonischen Arbeit in die Welt zu tragen. Zur Gemeinde gehört eine weitere halbe Pfarrstelle, die im Verbund mit der benachbarten Paul-Gerhardt-Gemeinde Altona ihren Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit hat. Ein Diakon setzt Akzente in der Sozialberatung. Neben traditionellen Arbeitsbereichen wie der Seniorenarbeit und einer lebendigen Kirchenmusik gibt es besondere Projekte wie die „Hamburger Tafel“ und die Kirchenkatzen. Eine Kindertagesstätte befindet sich gerade in ihrer Gründungsphase.

Die Paulusgemeinde zeichnet sich durch ein hohes Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter aus. Zum gottesdienstlichen Leben gehören ein ehrenamtlich gestalteter monatlicher Puppenspielgottesdienst sowie thematische Gottesdienste.

Die Zusammenarbeit mit der Paul-Gerhardt-Gemeinde ist in den letzten zwei Jahren verstärkt worden und hat inzwischen eine gemeinsame Konfirmanden- und Jugendarbeit hervorgebracht sowie gemeinsame Seniorenausfahrten und gemeinsame musikalische Projekte. Die pastorale Arbeit wird mittlerweile im Team zu dritt mit der Pastorin der Paul-Gerhardt-Gemeinde gestaltet. Die Kirchengemeinde wird zurzeit von einem Beauftragtengremium geleitet.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der ein klares geistliches Fundament und gleichzeitig das Herz „auf dem richtigen Fleck“ hat. Wer in die Paulusgemeinde kommt, sollte bereits über Gemeindeerfahrung verfügen, ein erkennbares pastorales Profil mitbringen sowie unkonventionell und offen sein. Die Gemeinde befindet sich in einem umfassenden Veränderungsprozess. Diesen Prozess mutig und sensibel mit zu gestalten, ist Herausforderung und Chance zugleich.

Dem Pastor, der Pastorin steht auf dem Gelände der Kirchengemeinde eine Pastoratswohnung zur Verfügung. Es kann aber auch für eine andere angemessene Dienstwohnung entsprechend den persönlichen Erfordernissen des künftigen Pastors, der künftigen Pastorin gesorgt werden.

Auskünfte erteilen: Pastorin Annika Woydack, Tel. 040/890 662 63. Pastor Ingo Zipkat, Tel. 040/850 99 78. Renate Bode, Tel. 040/850 31 85. Pastorin Dr. Barbara Schiffer von der Paul-Gerhardt-Gemeinde, Tel. 040/890 662 62, sowie der Vorsitzende des Beauftragtengremiums, Propst Dr. Horst Gorski, Tel. 040/589 50 203.

Bewerbungen sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck über den Propst des Kirchenkreises Hamburg/West-Südholstein, Bezirk Altona und Blankenese, Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Paulus Altona (1) – P Lad

*

Im **Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist die Pfarrstelle für das propstliche Amt im Bezirk Angeln möglichst zum 1. Dezember 2010 für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen. Diese Pfarrstelle ist eine von drei propstlichen Pfarrstellen im Kirchenkreis.

Den nordöstlichen Kirchenkreis Nordelbiens prägen sowohl städtische Kultur in Flensburg und Schleswig als auch die Vielfalt und der Reichtum ländlicher Gebiete. Die Nähe zu den Gemeinden und den Menschen ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Profils.

Zum Kirchenkreis gehören 67 Gemeinden mit ca. 176.000 Gemeindegliedern, ein Regionalzentrum in Kappeln, in dem verschiedene Dienste und Werke zusammen wirken, das Diakonische Werk und das Kindertagesstättenwerk.

Der Kirchenkreis gliedert sich in drei propstliche Bezirke; der Inhaber/die Inhaberin der zu besetzenden Stelle ist für den Bezirk Angeln zuständig. In Angeln gibt es 31 Gemeinden, die seit vielen Jahren konstruktiv in Regionen zusammenarbeiten. Die „Runden Tische“ sind inzwischen gut etablierte und im Zusammenwirken geübte Arbeitsgemeinschaften in den Regionen.

Dienstsitz des Propsten/der Pröpstin ist Kappeln mit der Predigtstätte St. Nikolaikirche; ein geräumiges, renoviertes Pastorat ist vorhanden.

Über die Bezirkszuständigkeit hinaus gibt es eine Aufteilung der pröpstlichen Zuständigkeiten nach den Arbeitsgebieten mit Gesamtverantwortung für den Kirchenkreis.

Die gesuchte pröpstliche Person wird zunächst besondere Verantwortung in der Begleitung des Diakonischen Werkes und der Kindertagesstättenarbeit tragen. Beide haben ihren Sitz in Flensburg und jeweils eine eigene Leitung.

Gesucht wird eine Persönlichkeit

- mit einem fundierten theologischen Profil und geistlicher Ausstrahlung,
- mit Interesse und Begabung, Pastorinnen und Pastoren, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zu fördern, zu motivieren und zu begleiten,
- mit Leitungskompetenz,
- mit der Begabung, strukturelle Überlegungen und konkretes Handeln aufeinander zu beziehen,
- mit kommunikativer Kompetenz und Freude an Begegnungen und Menschen,
- möglichst mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einem Blick und offenem Herzen für die besondere kirchliche Herausforderung in ländlichen Gebieten,
- mit Bereitschaft, in gutem kollegialen Miteinander und gemeinsamer Verantwortung der drei PröpstinInnen den Kirchenkreis zu leiten.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischofsbevollmächtigten, Herrn Gothart Magaard, Tel. 04621/22056, Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel.: 04621/9630-720 oder 04621/32913, Pröpstin amt. Carmen Rahlf, Tel. 0461/503090 sowie Herrn OKR Ulrich Tetzlaff, Tel. 0431/9797-820.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plesenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Propst/in Angeln – P Vo/P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 2. Pfarrstelle (100 %) zum 1. September 2010 mit einem Pastor/einer Pastorin/ einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Stelle wird durch den Dienstwechsel des amtierenden Pastorenehepaares nach 16-jähriger Tätigkeit frei.

Freude an volkskirchlicher Arbeit?

Interesse an einer lebendigen, großen Gemeinde?

Lust auf Land mit guter Infrastruktur?

Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Zum Kirchspiel Viöl gehören rund 4.200 Gemeindeglieder, die sich auf Sie freuen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl wird seit dem 1. April 2010 von einem Pastor z. A. verwaltet.

Das geräumige Pastorat der 2. Pfarrstelle befindet sich in räumlicher Einheit mit dem modernen und vielfältig nutzbaren Gemeindehaus. Das Pastorat befindet sich baulich und energetisch in einem guten Zustand (neue Obergeschosso-

lierung, Pelletheizung, Solarthermieanlage) und verfügt über einen großen Garten.

Die zentrale Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die 850 Jahre alte St. Christophorus-Kirche in Viöl. Die „Viöler Madonna“ als hochmittelalterliches Kunstwerk ist im nord-europäischen Raum bekannt. Die Kapelle Löwenstedt ist ein Kleinod auf der Geest. Sie wird gelegentlich für Gottesdienste und ansonsten vielfältig von sowohl kirchlichen als auch gesellschaftlichen Gruppen genutzt.

Der Gottesdienst am Sonntag sowie die zahlreichen Amtshandlungen werden von der Gemeinde als Ort der Gemeinschaft und Verkündigung wahrgenommen.

Kindergärten bereichern das gemeindliche Leben und befinden sich, wie auch der Friedhof, in kirchlicher Trägerschaft.

Die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit bedarf einer konzeptionellen Überarbeitung.

Kindergottesdienst und Seniorenarbeit, Frauenarbeit, ökumenische Kontakte, Weltladen, Kinderchor und Kirchenchor – dies alles und manches mehr wird von engagierten Ehrenamtlichen begleitet.

Das Kirchdorf Viöl besitzt als ländlicher Zentralort eine sehr gute Infrastruktur. Zudem sind Flensburg, Schleswig und Husum ebenso gut erreichbar wie Nord- und Ostsee.

Ein sehr interessierter und aufgeschlossener Kirchenvorstand leitet und begleitet die kirchengemeindliche Arbeit.

Kirchengemeinde und Kirchenvorstand freuen sich auf einen Pastor/eine Pastorin/ein Pastorenehepaar, der/die/das sich mit Lust auf diese Gemeinde einlassen kann, Freude an der gottesdienstlichen Verkündigung und seelsorgerlichen Begleitung hat und mit eigenen Ideen die Arbeit der Gemeinde bereichern möchte.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Bischofsbevollmächtigten im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen: Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel. 04841-897840, Pastor Matthias Krüger und Pastorin Inke Thomsen-Krüger, Tel. 04843-204781, Pastor Jan Bollmann, 04843-2285, und die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Dörte Jensen, Tel. 04843-27993.

Informationen über die Kirchengemeinde Viöl finden sich auch im Internet: www.kirchengemeinde-vioel.de.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **31. Mai 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Viöl (2) – P Ha

*

Die Pfarrstellen der **Kirchengemeinden Krummin-Karls-hagen und Zinnowitz**, Kirchenkreis Greifswald, sind zur Wiederbesetzung für Pfarrerinnen oder Pfarrer mit Bewerbungsrecht innerhalb der künftigen Nordkirche freigegeben. Das Besetzungsrecht für die Pfarrstelle Zinnowitz liegt zunächst bei der Kirchengemeinde, für die Pfarrstelle Krummin-Karls-hagen beim Konsistorium. Entsprechend der Strukturplanung stehen für beide Kirchengemeinden 1,5 Stellen zur Verfügung. Die künftigen Pfarrstelleninhaber sollten bereit sein, den in Gang gekommenen Prozess eines Zusammengehens der Kirchengemeinden Krummin-Karls-

hagen und Zinnowitz mit der Nachbargemeinde Koserow voranzubringen.

Zu den Kirchengemeinden gehören 13 Orte mit unterschiedlichen Charakteren: vom kleinen Dorf bis zu drei Ostseebädern und saisonbedingt besuchen uns viele Gäste. Vor allem im Sommer bieten die Gemeinden mit ihren ca. 1600 Gemeindegliedern bei ca. 9000 Einwohnern ein breites Arbeitsfeld. Aktivitäten wie Konzerte, Chortreffen, Theater u. Ä. sind, teilweise im Verbund mit den anderen Inselgemeinden, zu betreiben.

Neben der allgemeinen Gemeindegemeinschaft gibt es gut funktionierende Kreise (Spielgruppe, Krabbelgruppe, Frauengesprächskreis, Chor, Flötenspiel). Die Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen ist Mitglied in der Nagelkreuzgemeinschaft in Deutschland. Sie hat im März 2009 ein Nagelkreuz verliehen bekommen.

Zu den Gemeinden gehören die Klosterkirche in Krummin, die Kirche in Karlshagen, die Gedächtniskapelle in Peenemünde, die Kirche in Zinnowitz und die Kirche in Netzelkow. Außer in der Kapelle Peenemünde und in der Kirche Netzelkow fanden bisher regelmäßig Gottesdienste statt.

Ein zukünftiges gemeinsames Pfarramt sollte sich in Zinnowitz befinden. Dort steht ein Pfarrhaus (5-Raum-Wohnung) mit Gemeinderaum und zwei Ferienwohnungen zur Verfügung. Zurzeit gibt es auch ein Pfarrhaus mit Pfarrwohnung in Trassenheide und ein Küsterhaus in Krummin mit zwei Wohnungen, die beide vermietet sind.

Eine Mitarbeiterstelle (zurzeit 50 %) ist zurzeit unbesetzt und ist zu gegebener Zeit neu zu besetzen.

Die Bewerbungen sind über das Konsistorium, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Gemeindegemeinderat der Gemeinde Zinnowitz zu richten bis zum **20. April 2010**.

Für Rückfragen stehen für die Kirchengemeinde Zinnowitz Gudrun Butzke (Tel.: 038377/43736) zur Verfügung, für die Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen Rosemarie Thiele (Tel.: 038377/43334).

Az.: 2020-3 – P Ha(P Sc)

PfarrerIn oder Pfarrer für den Pfarrsprengel/Gemeindeverband Usedom

Im neu gebildeten Pfarrsprengel/Gemeindeverband Usedom, Kirchenkreis Greifswald, wird für den Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde Benz und für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit des Pfarrsprengels/Gemeindeverbandes eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer gesucht.

Der Stellenumfang beträgt 100 %, Dienstsitz ist Benz. Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde.

Zur Kirchengemeinde gehören neun Dörfer, ein großer Evangelischer Kindergarten, eine Evangelische Grundschule (in Trägerschaft der Schulstiftung), verschiedene Übernachtungsmöglichkeiten in Pfarrhaus und Pfarrscheune, der Benzer Kirchensommer mit Konzerten und Lesungen sowie regelmäßige Kirchenchorarbeit.

Zum Pfarrsprengel/Gemeindeverband gehören zwei weitere Seelsorgebezirke mit je einem Pfarrer in Morgenitz und Usedom und das Pfarrbüro in Zirchow.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der teamfähig ist, Freude am Kontakt mit jungen und alten Menschen hat, gern Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit übernimmt und die Arbeit in Kindergarten, Schule und Kirchensommer fortsetzt.

Bewerbungen sind zu richten bis zum **20. April 2010** an den Gemeindegemeinderat Benz über das Konsistorium, Denezernat I, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Für weitere Auskünfte steht Oberkonsistorialrat Dr. Christoph Ehrlich (Tel. 03834/ 554733) gern zur Verfügung.

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Die **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche** sucht zum 1. September 2010 für die Dauer von drei Jahren

eine Beauftragte/einen Beauftragten der Nordelbischen Kirche für den 34. Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) 2013 in Hamburg (100 %).

Die Beauftragte/Der Beauftragte ist „Bindeglied“ zwischen der gastgebenden Landeskirche und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag. Sie/Er trägt die Grundgedanken des Kirchentages als Inspirations- und Motivationsquelle, als Zeitansage und fröhliches Fest des Glaubens in die gastgebende Landeskirche hinein und vertritt die Themen und Belange der gastgebenden Landeskirche in der Arbeitsstelle des Kirchentags und gegenüber dem DEKT-Büro in Fulda.

Wir wünschen uns:

- ein klares theologisches Profil, um die Inhalte des Kirchentages in ihrer theologischen Relevanz für die Kirche und Gesellschaft darstellen zu können,
- ein spirituelles Profil, um die geistlich-ausstrahlende Kraft des Kirchentags authentisch kommunizieren zu können,
- eine hohe kommunikative Kompetenz,
- organisatorische Begabung, Erfahrungen im Veranstaltungsmanagement,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft, sich in Dresden einzuarbeiten, sowie Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

Zu den Tätigkeiten der Beauftragten/des Beauftragten gehören im Einzelnen:

- Geschäftsführung des Lenkungsausschusses, Abstimmung mit dem Kulturbeirat,
- Abstimmungen mit Landesausschüssen,
- enge Abstimmung mit dem Kirchenamt und den Gremien der einladenden Kirche(n),
- Koordinierung und Vorbereitung der Präsentation der einladenden Kirche(n) beim 33. Kirchentag 2011 in Dresden,
- enge Zusammenarbeit mit Kollegium und Geschäftsstelle des Kirchentages,
- Kontakte zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diözesen und Werken innerhalb der NEK und der ELLM und PEK,
- Vernetzung der Kommunikation zur Freien und Hansestadt Hamburg und den Verbänden der gastgebenden Region in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Beauftragten,
- Planung und Durchführung von Gottesdiensten bezogen auf Themen und Arbeitsfelder des Kirchentags in den kirchlichen Orten der gastgebenden Landeskirche(n),
- Erarbeitung liturgischer Entwürfe,
- Bereitstellung und Erarbeitung von Materialien für den Kirchentag 2013,
- Konzipierung einzelner Projekte - Entwicklung einer Konzeption zur Sichtung und Verknüpfung von landeskirchlichen Themen mit dem Kirchentag,
- Vermittlung von Kirchentagsaufgaben in die Region und die Kirche (z. B. Abend der Begegnung, Quartierskampagne),

- Vernetzung der Kommunikation,
- Akquise von Finanzmitteln und Einwerben entsprechender Drittmittel.

Die Beauftragte/Der Beauftragte arbeitet vom 1. September 2010 bis zum Juni 2011 in der DEKT-Geschäftsstelle in Dresden mit sowie daran anschließend bis zum Dienstenende am 31. August 2013 in der integrierten Geschäftsstelle in Hamburg.

Die Anstellung erfolgt abhängig vom derzeitigen Beschäftigungsverhältnis der zukünftigen Stelleninhabern/des zukünftigen Stelleninhabers im Pfarrerdienstverhältnis oder im Angestelltenverhältnis.

Bewerbungsfähig sind Pastorinnen bzw. Pastoren oder Mitarbeitende aus der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **3. Mai 2010** an das Nordelbische Kirchenamt, Frau Brummack, Dänische Straße 21–23, 24103 Kiel. Nähere Auskünfte erteilt Herr OKR Naß, Theologisches Dezernat, unter der Telefonnummer 0431 9797-900.

Az.: 30-DEKT – L Bk

*

Die **Nordelbische Ev.-Luth. Kirche** sucht für das Nordelbische Kirchenamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Dezernentin/einen Dezernenten

für das Dezernat mit den Arbeitsbereichen der Dienste, Werke und Einrichtungen, Bildung sowie Religionsunterricht und Schulwesen.

Das Dezernat hat die Aufgabe, die kirchliche Arbeit in diesen Arbeitsfeldern – auch im Rahmen der laufenden Strukturprozesse – zu begleiten und gemeinsam mit anderen zu steuern.

Zu dem Zuständigkeitsbereich des Dezernats gehören im Einzelnen insbesondere:

- Hauptbereich 1 (Aus- und Fortbildung),
- Hauptbereich 2 (Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs),
- Hauptbereich 5 (Frauen, Männer, Jugend),
- Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Diakoninnen/Diakone, Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen),
- Fort- und Zusatzausbildung der Pastorinnen und Pastoren,
- Steuerung und Begleitung des Struktur- und Reformprozesses im Zuständigkeitsbereich des Dezernats,
- das Jugendaufbauwerk der NEK.

Die Dezernentin/Der Dezernent hat die Leitung des Dezernats inne und ist hauptamtliches Mitglied im Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie/Er wird von der Kirchenleitung für die Dauer von zehn Jahren berufen.

Die loyale Zusammenarbeit mit den Gremien unserer Kirche ist ebenso selbstverständlich wie die engagierte Mitarbeit als Mitglied im Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Die Dezernentin/Der Dezernent begleitet und beaufsichtigt die dem Dezernat zugeordneten Beauftragten und Hauptbe-

reiche. Sie/Er nimmt die Vertretung der Nordelbischen Kirche in Gremien innerhalb und außerhalb der Nordelbischen Kirche im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Dezernates wahr.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Ev. Kirche stehen.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit:

- umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in den Arbeitsbereichen des Dezernats mit der Fähigkeit, sie theologisch zu reflektieren,
- gefestigter pastoraler Identität,
- Leitungs- und Verwaltungserfahrung,
- betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen,
- der Fähigkeit zu konzeptionellem Denken sowie zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten,
- der Fähigkeit zur Gestaltung und Umsetzung von Veränderungsprozessen,
- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz.

Das Amt der Dezernentin/des Dezernenten wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der sie/er das Amt der Dezernentin/des Dezernenten innehat, wird eine im Rahmen der kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Im Hinblick auf den laufenden Prozess zur Bildung einer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland müssen Bewerberinnen und Bewerber sich darauf einstellen, dass sich die Aufgaben des Dezernates und der Dezernentin/des Dezernenten in der laufenden Amtszeit verändern können. Der Fusionsvertrag bestimmt, dass für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche in Norddeutschland amtierenden Mitglieder der Kollegien in den vertragschließenden Kirchen Überleitungsregelungen zu treffen sind.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. April 2010** an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Herrn Bischof Ulrich, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, Tel. 0431 9797-975.

Az.: 30-1.38 – L HD

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch** sucht zum 1. Juli 2010 (oder später) für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Erzieherin/einen Erzieher
mit religionspädagogischer Ausbildung**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden.

Wir suchen eine Person, die eigenständig und in Bereitschaft zur Teamarbeit in folgenden Bereichen arbeitet:

- Aufbau und Begleitung von regelmäßigen Gruppenangeboten und/oder Projekten für Kinder und Jugendliche
- Organisation und Durchführung von monatlichen Kindersamstagen im Team

- Organisation und Durchführung von Kinderbibeltagen bzw. einer Kinderbibelwoche in den Oster- oder Herbstferien
- religionspädagogische Kooperation mit Kindergarten und Kinderspielstunde der Kirchengemeinde
- Mitwirkung bei Projekten und Rüstzeiten im Konfirmandenunterricht
- Unterstützung und Fortbildung der Ehrenamtlichen

Weitere Arbeitsfelder können nach aktuellem Bedarf, eigenen Schwerpunkten und zeitlichen Möglichkeiten abgesprochen und entfaltet werden.

Die Beschäftigung mit religiösen Themen und Fragestellungen von jungen Familien, Kindern und Jugendlichen, einen Sinn für Jugendkultur in Sprache, Musik und Film, sowie den Umgang mit PC, Internet und einfacher Audio-technik setzen wir voraus, dazu Bereitschaft zur Fortbildung.

Die aufstrebende Stadt Tornesch liegt zwischen Elmshorn und Pinneberg. Neben den gewachsenen Ortsstrukturen finden sich auch mehrere Neubaugebiete. Ländliche Traditionen und städtische Eindrücke treffen aufeinander, verschiedene Menschen mit ihren Hoffnungen und Erwartungen finden hier ihr Zuhause, und wir als Kirchengemeinde wirken darin mit.

Wir bieten im Bereich unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Aufgabe mit Gestaltungsfreiraum und Eigenverantwortung in einem volksskirchlich geprägten Umfeld und erwarten ehrliches Engagement, Aufmerksamkeit für Menschen und Situationen und eine angemessene Zeit- und Organisationsplanung. Auch Berufsanfänger sind uns herzlich willkommen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schriftliche Bewerbungen bitten wir bis zum **15. Mai 2010** zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch, Herrn Pastor W. Meininghaus, An der Kirche 1, 25436 Tornesch.

Bei Nachfragen und Interesse wenden Sie sich an die Pastoren W. Meininghaus, Beauftragter für Jugendarbeit, Tel.: 04122 401017, oder H. Matthiesen, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 04122 51727.

Az.: 30 – KG Tornesch – L Bk

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurden:

am 14. Februar 2010 der Vikar Lennart Berndt;
 am 21. Februar 2010 der Theologe Jan Bollmann;
 am 21. Februar 2010 der Vikar Witold Chwastek;
 am 21. Februar 2010 die Vikarin Christine Halisch;
 am 21. Februar 2010 die Vikarin Kerstin Hansen-Neupert ins Ehrenamt;
 am 21. Februar 2010 die Vikarin Friederike Harbordt;
 am 14. Februar 2010 der Theologe Dr. Alexander Heck ins Ehrenamt;
 am 21. Februar 2010 der Theologe Ole Kosian;
 am 21. Februar 2010 der Vikar Christian Krause;
 am 14. Februar 2010 der Vikar Malte Lei;
 am 21. Februar 2010 die Vikarin Gesa Paschen;
 am 21. Februar 2010 die Vikarin Anneliese Räger;
 am 21. Februar 2010 der Vikar Philipp Reinfeld;
 am 14. Februar 2010 der Vikar Volker Simon;
 am 21. Februar 2010 der Theologe Andreas Spingler;
 am 21. Februar 2010 der Vikar Jan Teichmann;
 am 21. Februar 2010 der Vikar Wilko Teifke;
 am 21. Februar 2010 der Theologe Benjamin Thom ins Ehrenamt;
 am 21. Februar 2010 die Vikarin Teelke Wischtukat.

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die Pastorin Margrit Wegner, Lübeck, zur Pastorin der Dom-Kirchengemeinde in Lübeck – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2010 die Wahl des Pastors Philipp Bonse, Halstenbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Eutin – 6. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Ostholstein;
 mit Wirkung vom 1. Mai 2010 die Wahl des Pastors Andreas Gruben, Süsel, zum Pastor der Kirchengemeinde Trappenkamp, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Plön-Segeberg;
 mit Wirkung vom 1. März 2010 die Wahl der Pastorin Peggy Kersten, Sörup, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waabs, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;
 mit Wirkung vom 1. April 2010 die Wahl des Pastors Joachim Mallek, Kiel, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;
 mit Wirkung vom 15. April 2010 die Wahl des Pastors Ulrich Ranck, Kiel, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;
 mit Wirkung vom 1. März 2010 bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Ev. Kirche von Westfalen in das Pastorendienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Wahl des Pastors Dr. Christoph Schöler zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, 3. Pfarrstelle, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;
 mit Wirkung vom 15. März 2010 die Wahl des Pastors Ulf Teichmann, Neumünster, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2010 bis einschließlich 31. März 2015 die Pastorin Evamaria Drews, Pahlen, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für die Ökumenische Arbeitsstelle in Dithmarschen;
 mit Wirkung vom 1. März 2010 bis einschließlich 30. Juni 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z. A. Katja Engelhard, Neumünster, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Vakanzvertretung;
 mit Wirkung vom 1. April 2010 bis einschließlich 31. März 2015 die Pastorin Gesa Kratzmann, Struckum, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung);
 mit Wirkung vom 1. April 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2012 die Pastorin Ulrike Lindemann-Tauscher, Böklund, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung in der Region 2 (erneute Berufung);
 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bis einschließlich 31. März 2011 der Pastor Joachim Masch zum Pastor der 39. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);
 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bis einschließlich 30. Juni 2015 der Pastor Carsten Pfeiffer, Heide, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen an der Fachhochschule Westküste;
 mit Wirkung vom 1. März 2010 bis zum 31. Oktober 2010 der Pastor Klaus-Dieter Wirtz, Hamburg-Rissen, in die Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2010 der Pastor z. A. Lennart Berndt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;
 mit Wirkung vom 15. März 2010 der Pastor im Probedienst Matthias Mannherz unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde Gülzow, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;
 mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pastorin im Probedienst Ulrike Witte unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nahe, Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Erneut beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bis einschließlich 30. Juni 2015 ohne Dienstbezüge die Pastorin Anke Schimmer zum Diakonischen Werk Schleswig-Holstein.

In den Ruhestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor Rudolf Baron in Scharbeutz.

In den Ruhestand tritt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2010 der Pastor Wolfgang Nein, Hamburg-Hoheluft.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Jobst Heinrich Brunsiek

geboren am 15. Dezember 1911 in Lemgo
gestorben am 5. Januar 2010 in Hamburg

Pastor Brunsiek wurde am 24. September 1939 in
Münster ordiniert.

Anschließend war er von 1946 bis 1949 Hilfsgeistlicher
in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bruch-
hausen. Vom März 1949 bis zum August 1958 war er
Pastor in Niedermarsberg, Kreis Brilon. Zum Septem-
ber 1958 wechselte er von der Evangelischen Kirche
von Westfalen zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-
Holsteins und wurde Pastor in der Kirchengemeinde
Hamburg-Rahlstedt, Propstei Stormarn. Dort versah
er seinen Dienst bis zum Eintritt in den Ruhestand am
1. April 1977.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-
bar an den Dienst von Pastor Jobst Heinrich Brunsiek.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Joachim Friedrich Christian Deter

geboren am 1. November 1933 in Hamburg
gestorben am 22. November 2009 in Bad Schwartau

Pastor Deter wurde am 29. November 1959 in Ham-
burg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Eilbek und
ab 1. Dezember 1960 Pastor in Fuhlsbüttel. Vom
1. Mai 1982 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand
zum 1. Oktober 1992 war er Pastor in Scharbeutz.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-
bar an den Dienst von Pastor Joachim Friedrich Chris-
tian Deter.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.